

Der Erst Artickel.

Die Landtsfürstliche Hochait betreffent.

Ausfenglich / Nachdem vns / als Regierendem Herrn vnnnd Landtsfürsten / alle Bergkwerch vnd fündt / wo die allenthalben in vnsern Fürstenthumben / Landen / Herrschafften / Gerichten / Gebieten / Theleren vnd Gebürgen / jeko im wesen seyen / oder künsttlich gefunden / auffgeschlagen vnd gebawt werden / sampt allen vnd jeden andern Hochaiten / Obrikgaiten / Wasserflüssen / Hoch vnd Schwarzwälden / Weegferten / vnnnd anderen dergleichen anhengenden zuegehörungen vnd stucken / on welche dieselben vnser Bergkwerch nit mügen nützlich erhebt / gebawt / vnd in auffnehmen gebracht werden / on alles mittel / als vnser Camerguet zuestehen / So wöllen wir dieselben hiemit gänzlich vorbehalten / Also / das sich niemands von Bischoffen / Prelaten / Grauen / Freyherrn / Ritterschafften / Adel / Gemainen / Hoch oder nidern Standts / vnderstee / dieselben Bergkwerch auß eignem gwalt / on sonder vnser erlaubnus vnd bewilligung / auffzuschlagen / zu bawen / vnd zu arbeiten / noch von vnseren Ambleuten vnd Stuercken den vierzigisten / oder andere Fron vnd Auffsatz / wie die genandt möchten werden / zu wider diser vnser gegenwürtigen Ordnung / zubegeben / oder zunemen / noch in den Wälden / Wasserflüssen / Weegen vnd Steegen / zue vnd von den Bergkwerchen / oder sonst ainicherlan gefährlich ver hinderung / eingriff vnd irung zuthuen / dardurch vnser Bergkwerch / Camerguet vnd Mannschafft geschmellert / vnd in abfall gebracht möchten werden / Ob aber des jemandts beschwert / vnd dafür besreyet zu seyen vermainet / das sol er allezeit vnserm Obristen Bergkmaister fürtragen / derselb hat beuelch / vns / oder vnser Niderösterreichische Camer Räte des zuberichten / die alsdann ferer vnser notturfft darinn handeln werden.

Der ainder Artickel.

Von des Obersten Bergkmaisters / vnd der Vnter-
Ambleut Beuelch.

Damit auch vns vnd dem ganken Bergkwerchs wesen zu meier er-
 sprießlicher fürderung vnd nutz dise vnser Ordnung in würcklichen
 volzug gebracht/ gehandthabt/ auch allen inn vnd außlendischen Swer-
 cken vnd Arbaitern/ die vnser Bergkwerch besuechen/ bawen / vnd sich
 dabey enthalten / gebürlicher Schutz / Frid vnd Recht mitgethailt vnd
 gelaiestet werde / So wöllen wir als Landtsfürst jederzeit ainen Ober-
 sten Bergkmaister / vnd dann nach gelegenhait der Bergkwerch / son-
 dere Bergkrichter/ Geschwornen/ Fröner/ Schiner/ auch andere Ambt-
 leüt vnd Diener mit genuessamen Instructionen vnd Beuelchen ver-
 ordnen/ dergestalt/ das angeregter vnser Bergkmaister auff alle Bergk-
 werch vnd nachgesetzten Ambtleüt / sein vleissig auffsehen haben / Vnd
 im dagegen die berüerten Ambtleüt / in allen gebürlichen Amte vnd
 Bergkwerchs sachen gehorsam vnd gewertig seyen / Vnd also baider-
 seits sich diser vnser Ordnung/ vnd iren gefertigten bestellungen gemess
 halten / vnd sonst alles das handeln vnd volziehen sollen / das vnser/
 vnd der Bergkwerch notturfft vnd wolgart erfordert / vnd sy irer Ands-
 pflicht / vnd gegebenen Keuers verschreibungen nach/ zuthuen schuldig
 vnd verbunden seyen / Sonderlich sollen die Bergkmaister Zärllich von
 den Bergkrichtern vnd iren gegenschreibern / in beyseyen irer zuegeord-
 neten Geschwornen / aller irer Empfang vnd außgaben vnder irer or-
 denlichen verfertigung Raitung auffnehmen / volgendts vns auff vn-
 ser Niderösterreichische Camer/ verrechnen.

Der iij. Artickel.

Das die Ambtleut nit Bergkwerch bawen sollen.

GS sollen auch hinsüran vnser Oberster Bergkmaister / Gegen-
 schreiber / Bergkrichter / Schiner / oder die / so solche Ambter ver-
 walten / an den orten irer Ambts verwesung / nit aigne Bergkwerch
 bawen / noch sich sonst in andere vnfüeglich weeg / wie das beschehen
 möcht / verwont machen / Desgleichen sol auch kain Ambtman in
 sachen vnd jrungen / In selbs belangendt / gebraucht / sonder an des-
 selben stat ain andere vnpartenische taugliche Person darzue verordnet/
 vnd in allem souil mäglich / gefärlicher betruog vnd eigennutz abgestelt
 vnd verhüet werden.

Der iiij. Artickel.

Wann die Urknappen vnd Arbeiter sich mit Heußlicher
Wohnung bey dem Bergwerchen nider
thuen wollen.

Ann der Knappen vnd Arbeiter halben / wollen wir / wann die /
Dals vnser Camerleüt auff vnser Bergwerch komen / vnd sich da-
ben niderlassen / vnd Heüser bawen wollen / das denselben von dem
Bergkrichter / Landrichter / oder Statrichter derselben ort / Hofftet
auff der gemain außgezaigt werden / Davon sol dem Gerichts Herin /
oder wohin wirs als Landsfürst verschaffen / nach rath vnserer Bergk-
richter ain zimlicher Zinns gegeben werden / Ob aber etlich derselben
Arbeiter vnd Knappen Viech hetten / das auff die gemain Wand gien-
ge / Darumb sollen sy sich auch mit derselben Herrschafft nach rath der
Bergkrichter vertragen / Sonst sollen berüerte Knappen vnd Arbeiter
Stewr frey sein.

Der v. Artickel.

Von Bischen vnd Zagen.

ES sollen auch alle Bergkrichter bey den Bergwechen irer verwe-
sung von vnseren wegen darob sein / das vns noch jemandts an-
dern in vnsern noch iren Herrschaffen / Herligkaiten / Hochhaiten oder
Gerichten von niemandts dem Bergwerch vnterworffen / on besonder
verwilligung vnser vnd ander Herrschaffen / die des rechtlichen fueg ha-
ben / zu Bischen vnd zu Zagen gestatt werde / Ob aber ainer oder mehr
das fräuenlich thäten / die sollen von denselben vnsern Bergkrichtern
vmb fünff Pfundt pfenning gestrafft werden / vnd welcher Arbeiter ain
Püchssen mit ime zu der arbeit / Grueben / oder an den Berg tregt / der
sol gleichermassen gestrafft werden.

Der vj. Artickel.

Von verfassung der Berggebew.

Wer verfahren wil / der soll das Bergwerch oder Baw von vnserm
Bergkrichter derselben ort empfangen / vnd sich darinnen diser vnser
Bergwerchs Ordnung / desgleichen auch der Freyhait / der wir vns
mit

mit Zin oder andern Gwercken / nach gelegenheit der Bergkwerch / von
wegen vnfers Camer gefells / in der Fron vnd Berl / auch Gold vnd
Silber küssen jeder zeit vergleichen / wie ander Bergkwerchs verwont /
gemäß halten vnd geleben / Dagegen sol auch ain jeder bey seiner gerecht-
tigkeit / was im Waag / Maß vnd Ordnung gibt / gehandhabt wer-
den / Burde sich aber jemandts vntersteen / auß aignem gewalt ohn
solch empfaßen vnd erlaubnus / haimblich oder offentlich Bergkwerch
zubawen / ärzt außzutragen / oder an vngewöhnlichen orten zu schmel-
zen / der sol nach gelegenheit vnd gestalt seiner verprechung an Leib vnd
guet darumb gestrafft werden.

Der vij. Artickel.

Von verleyhung der Saltz / Eysen / Quecksilber vnd
Allaun Bergkwerch.

Wir vorbehalten vns aber alle Saltz / Eysen / Quecksilber vnd
Allaun Bergkwerch / die sollen allain durch vns selbs / oder wem
wir deshalben sonderlich Swalt vnd Beuelch geben / verlihen werden.

Der viij. Artickel.

Von verleyhung vnd gerechtigkeit der
Erbstollen.

In rechter Erbstoll / sol von vnserm Obersten Bergkmalster em-
pfangen vnd dann / wie Bergkwerchs Recht ist / gearbeit werden /
vnd welchem Baw / der zu kombt / Wasserfelt / auch Wetter vnd Lufft
bringt / von demselben Baw ist man schuldig demselben Erbstollen den
sibenden Kübel oder Lenten ärzt zu Stollrecht zugeben.

Der ix. Artickel.

Was die Bergkrichter zuuerleyhen haben.

Die andern Bergkwerch vnd Fündt / welcherlay die seyen / Alt vnd New Schürff / oder Betw / wo die in vnseren Niderösterreichischen Landen gefunden vnd auffgeschlagen werden / die sollen sampt den Wasserflüssen / Hütschlegen / Kolplätzen / Wälden / Kyßwerchen / Clausn / Rechen / Lenden / Püechern / Kolbenschlegen / vnnnd allen andern anhangenden Stücken / die zu denselben Bergkwerchen vnd dem Schmelzen gehören / vnd von alter darzue gebraucht vnd verliehen worden seyen / an vnser stat von vnseren Bergkrichter den derselben enden / oder iren verwalteren / vnd sonst von niemandts empfangen / sonder vermüg gegenwürtiger vnser Ordnung verliehen / vnd kein gefär noch gefärlicher verzug darinnen gebraucht werden / Doch sollen sich dieselben vnser Bergkrichter oder ire Verwalter solcher Lehen zuuor wol vnd aigentlich erkundten / vnd nit leihen / sy wissen dann / das es ein Lehen sein müg / damit frung / zwitteracht vnd hader / so etwo auß vnbedächtigen Lehen entstehen vnd erwachsen / hinsüran verhüet / vnd die Swercken desto mehr bey lust / rhue / vnd ainigkeit erhalten werden.

Der x. Artickel.

Von Empfach gelt.

Wann nun ainer oder mehr ain Grueben / Hütschlag / Kolgrueben / Kolbnschlag / oder ainen Wald von vnserm Bergkrichter empfangen wil / so ist der / so empfacht / bemeltem vnserm Bergkrichter drey Creützer / vnd dem Bergkschreiber ainen Creützer einzuschreiben schuldig / darumb sol Im vnser Bergkrichter verleihen.

Der xi. Artickel.

Von irzigen Lehen / auch für vnd eingessehnen gebewen.

Wo dann der Bergkrichter / zu zeiten irzig / vnd aines Lehens nit wol entschlossen wär / desßhalben der / so solches Lehen zu empfangen begert / auff mehrer erkundigung verziehen müest / so solle der Bergkrichter demselben seines begerens ingedenck / vnnnd Ime alsdann / so er in erkundigung befindet / das es ain Lehen sein mag / dasselb zuuerleihen

hen schuldig sein / Wo aber nach gehalten erkundigung solch Lehen nit
möcht stat haben / vnd der / so des Lehen begert / an solcher vnser
Bergkrichter handlung nit benüzig sein wolt / so sol vnser Bergkri-
cter erkennen lassen / ob es ain Lehen sein mag oder nit / Aber kain frömbd
eingessen / fürgefessen / oder vngewöhnlich Batw / das auff gefär / oder
haderen / vnd andern Gebewen zu nahent vnd zu nachthail begert wird /
sol nit verlihen / sonder der Empfaher dauon gewisen werden / Welcher
aber das nit thuen / vnd dieselben Gebew darüber auß aignem fürne-
men arbeiten / oder bawen wurde / der sol an Leib vnd guet nach gele-
genhait der sach gestrafft werden.

Der xij. Artickel.

Wann ainer ainen gang ärzt am tag findet.

Wann ainer etwo ainen Gang mit ärzt / oder sonst ain gespür vnd
Anzaigen aines Bergkwerchs findet / Schürfft / vnd öffent / vnd ain
ander wil jm mit dem verfahren für eylen / vund dauon dringen / dem
sol des nit stat gethon werden / sonder der Bergkrichter sol es dem ley-
hen / der es am ersten funden vnd geöffnet hat / doch das derselb dem
Richter ain warzaichen von der Klufft bring / vnd mit dem Lehen bey
dem Richter zu ersuechen ober drey tag nicht verziehe / sonst mag es der
Richter wol ainem andern leyhen / damit die Bergkwerch destweniger
verhindert / vnd an den tag gebracht werden.

Der xiiij. Artickel.

Das an ainem Gebürg nit zwayerlay Maß
sol verlihen werden.

Wer von vnserm Bergmaister oder Bergkrichter ain Batw / New-
schurff oder anders auff stehenden oder flachen Klüfften verfahren
wil / der sol es dem Richter mit namen aigentlich nennen vnd anzaigen /
wo / vnd an welchem Gebürg es gelegen sey / Auch was Grueben / oben /
vnden / oder zu jeder seith am nechsten daran stossen / vnd ob er stollen oder
Schachtrecht empfangen wil / was Rechten jm alsdann der Richter ver-
leicht / das sol vonstundan in das verfachbuech bey gericht eingeschriben /
vnd

vnd dabey die Jarzal / vnnnd an welchem Tag die verfassung beschiecht / vermelt werden / Doch sol in allweg der Bergkrichter an den orten vnd Gebürgen / welche mehr saigermasß dann flech haben / vnd Stollrecht daselbst sein mag / kein Schachtrecht verleihen / noch zuuerleihen macht haben / Wo es aber auß vbersehen / hinlässigkeit / oder gefär etwo beschähe / so sol dasselb Lehen nichts gelten / sonder auffgehebt vnd ab sein / vnnnd in den rechten Standt / laut diser vnser Ordnung gestellt werden / wo es aber ain new fundt / vnd sonst kein andere Grueben auff derselben Zech vorhin empfangen wäre / so sol es als ain Fundtgrueben oder Schacht verliehen werden / Es sol auch nit zwayerlay Maß oder gerechtigkeit an ainem ort verliehen werden / ob schon mehr Klüfft wären die nit gleich fielen.

Der xiiij. Artikel.

Das ainer in seinen Rechten ansitzen mag
wie er wil.

Es mag auch ainer in seinem Rechten ansitzen vnnnd Auffschlahen wo Er wil / Ob er aber das Creutz vbersetzen wolt / sol er es zum andern mal empfangen / vnd mit dem Hauptstollen bey dem Creutz beleiben / wie das gesteckt ist / sonst sol es nit krafft haben / noch gestattet werden.

Der xv. Artikel.

Von empfangung der alten Grueben.

Wann ainer begert ainem alten Stollen / Schürff / oder ain altes Barw zu empfangen / vnd sagt / es hette sich verlegen / vnd die alten Swerchen vermainten es hette sich nit verlegen / so sol es durch den Bergkrichter vnd Geschwornen / mit erkandnuß entschaiden / vnd der Vnd oder weisung dem zuthuen auffgeladen werden / der das Barw den alten Swerchen ab empfangen wil / dergestalt / das solche weisung in Bierzehen tagen / vnd auffß wenigist mit dienen oder zwahen Erbarin vnparteyischen Personen / die nit thail vnd gemain dabey haben / geführt werde / doch stehet dagegen den alten Swerchen die gegen weisung auch beuor / die sol gleichßfals in Bierzehen tagen nach des Clagers weisung vollführt werden.

Der xvj. Artickel.

Wann sich die Grueben auß vntwissenhait der Gwerckhen / oder vnfleiß vnd geseher der Verweser vnd Arbeiter verligen.

WAre aber sach / das sich ain grueben auß vntwissenhait der Gwercken oder ire Verweser / durch nachlässigkeit / versaumnus / vntrew oder geseher irer Arbeiter / die inen solch grueben zuuerschen vnd zu arbeiten versprochen / vnd das nit gehalten hetten / ain Raittung vngeserlich verleg / vnd von jemandts empfangen wurd / so sol der / so die Grueben empfangen hat / in Vierzechen tagen den nechsten nach dem empfangen / raitten / vnd den alten Gwerckhen / oder iren Verwesern vor Gericht solche Raittung ansagen / welcher alsdann auß denselben / seine thail widerumb annemen vnd bawen wil / dem sol es gegen bezalung der gebürlichen Samcost / so in jetzt gemelten vierzechen tagen darauff gangen / vnd gerait ist / on irung des Verfahers statt gethon vnd vergundt werden / Doch wo der alt vnd new Gwerckh der Samcost halben in obgemelten vierzechen tagen auffgangen / srittig wurden / so sol solche Samcost nach vnser Bergkrichters vnd der Geschwornen erkandnus gemässigt werden / vnd die Arbeiter / denen solch Grueben zu arbeiten beuolhen gewesen / sollen den Gwerckhen iren schaden abzulegen / darzue auch ain jeder dem Richter seiner verbrechung nach / vmb das Wandl verfallen sein / Verlege sich aber ain Grueben oder Baw lenger oder anderst / als jetzt gemelt ist / vnd wurde jemandts verligen / derselb ist nit schuldig den alten Gwerckhenichts anzusagen / oder daran thail zulassen / sonder mag sich solches Baw vnd Grueben on menigklichs irung vnd widersprechen seinem verfahren nach gebrauchen.

Der xvij. Artickel.

So ain verlegne Grueben wider gearbeit wirt.

Wd sich auch ain Grueben oder mehr auß obangezeitger versaumnus vnd vberschen on willen vnd wissen der Gwerckhen etwo verleg/

leg / vnd die Swerckhen oder ire Arbaiter an irer stat sassen / von stundan
on ain neues Verfahen oder Lehen widerumb daren / vnd beliben also
vnangesprochen so lang bis Sy dieselb Grueben zwo Raittung wider-
umb gearbait vnd vor Gericht öffentlich gerait hetten / so solle alsdann
dieselb Grueben auß solchem verligen nach den zwanen Raittungen
niemandts mehr verlihen / sonder die vorigen Swercken die sy mit sol-
chem irem einsigen vnd arbait widerumb inngeliebt / wider menigklichs
anspruch / vermög derselben Grueben ersten Lehens vnd verfahens da-
bey gehandthabt werden / Aber sonst fürsetzlich vnd gefährlicher weise
sol sich niemandts vnterstehen / in ain alte oder neue Grueben vnd
Schürff zu sitzen / vnd dieselben zu arbaiten / Er hab Sy dann zuuor
wie sich gebürt empfangen.

Der xviii. Artikel.

Das nach dem Jüngerem Verfahen sol
gehandelt werden.

Wann sich dann ain Grueben verligt / vnd wird zum andern mal
empfangen / So sol nach demselben andern vnd jüngerem Verfahen
füran gehandelt vnd erkannt werden / vnd das vorig alt Lehen mit allen
seinen Freyhaiten vnd gerechtigkeiten gar ab sein / vnd nichts mehr gel-
ten / Doch den eltern Grueben / so gegen ainem solchen Baw ir richtige
vnd bewerte Eysen vormalen gehabt vnd fürbracht hetten / oder sonst mit
irem ersten Verfahen an einander gehangen weren / an denselben iren
Eysen vnd gerechtigkeiten on schaden.

Der xix. Artikel.

So ainer ain alt verlegen Baw empfacht dabey
Zeüg vnd Arkt ist.

Auch sol niemandts alte Baw Verfahen vmb Zeügs oder zwungen
vnd geschaiden arktz willen / so dabey sein möcht / vnd die alten
Swercken vorhin versamcost vnd bezahlt hetten / Sonder wer ain
solch Baw empfacht / der solle den arbaiten mit seinem aigen Zeüg /

oder sein verfahren hat nit krafft / vnd das arz / dergleichen der Zeilig / so er bey dem Barw findet / den die alten Swerchen vor bezalt vnd gelassen haben / solle denselben alten Swerchen zuestehen / außgenommen was bey dem Barw angenagelt / vnd gehefft ist / das sol kainz wegs abgebrochen werden / Stüende dann alte Samcoft auff den Thailen auß / die sollen die alten Swerchen auch bezalen / Sy haben Zeilig vnd arz bey dem Barw oder nit.

Der xx. Artickel.

Die verfarungen auß dem Gerichtsbuech
hören zulassen.

So ainer an den Richter begert / auß dem verfach Buech zu wissen der alten vnd neuen Grueben empfangnussen / dem sol des statt gethon werden / damit ain jeglicher wiß zu kauffen / oder newe Auffschleg zu empfangen.

Der xxj. Artickel.

So den Gründten durch Bergwerch schaden beschicht / wie die ablegung beschehen sol.

So sich begab / das newe Bergwerch / Hütschleg / Koststeet / Rißwerch / Kolpären / Grueben / vnd anders zu nothdurfft des Bergwerchs / auß jemandz / was Standts oder Besens die seyen / eingezünten aigen Gründten / ackeren vnd Wisen / von ainem Bergkrichter nach Bergkwerchs ordnung zu Lehen begert wurden / so sol der Bergkrichter derselben ende gewalt haben die zuuerleihen / man sol auch darzu Weeg / Steeg vnd Brügggen volgen vnd machen lassen / Wo aber mit denselben vorgeantten Lehen vnd Gebewen ainicherlay schäden gethan wurden / dieselben sollen allweg zuuor nach erkandtnus der Bergkrichter vnd Geschwornen / denen Sy beschehen erstat werden / So sich aber begab / das new Schürff oder alte Bew außserhalb irer eingezünten Gründe aufferstüenden vnd gebawt wurden / dauon sol man niemands kain schaden zuuergnüegen schuldig sein.

Der xxij. Artickel.

Das die Grueben nit zu nahendt in einander
sollen angefessen werden.

Damit sich in vnsern Bergkwerchen destweniger irung vnd zwotracht erheben / So sollen vnser Bergkrichter mit vleiß darob sein / vnd fürsichung thuen / das ain Zech / desgleichen ain Grueben der andern nit zu nahent / noch in Irer Maß zu wider diser gegenwurdigen Ordnung ansitz / Aber in seinem gemessen Bürg / wann er seine schnüer am tag genommen hat / vnd verplöckt ist / mag ain jeder ansitzen wo er wil / vnd sein Veldbau / auch andere außgelegte örter in seinem Rechte farn vnd bawen / fürsich an das Bürg / vntersich / vbersich / vnd neben sich / wie in verlust / so lang bis im ain ander begegnet / vnd sine widerkert / So sol alsdann weitter beschehen / was dise vnser Ordnung vermag.

Der xxij. Artickel.

Von Freyhung der Newschürff.

In offner Newschurff an den hohen Gebürgen hat nit lenger dann viersehen tag Frey recht / darnach sol der / wie ainem Bau auff den hohen Bergkwerchen zuegehört / mit Zoch vnd Stempl / so ferz es daselbst not ist / versangen vund eingenomen werden / Aber ain Newschurff an den nidern Gebürgen / darzue man täglichen komen mag / hat nur drey tag Freyhung / Wo dann derselb in vorgeschribner zeit nit bewlich gearbait vnd belegt wird / mag vnser Bergkrichter den verrier verleyhen / Volt aber ainer oder mehr / das Im solch hoch oder nider Gebew lenger gefreyt solten werden / das sol an denselben enden mit vnser Bergkrichters wissen beschehen / der mag die im Jar ainmal auff vier Wochen vnd nit lenger Freyen / Doch sol darinn sonderlich die gelegenheit vnd notturfft bedacht werden.

Der xxiiij. Artickel.

Die Stollen

Die Stollen sollen in rechter höch vnd weit geführt werden.

Sey allen Gebewen vnd Grueben sollen die Hauptstollen mit rechter höch vnd weit Bergmanisch geführt werden / damit man darinnen faren / fürdernuß / wetterfart / vnd ander notturfft fruchtbarlich genießen müg / man sol auch die Gebew mit Zimmeren nach notturfft allenthalben versorgen vnd versehen / damit die Arbaiter versichert / vnd an irem Leib vnd leben nit beschedigt werden / darauff dann die Swercken / vnd zuuor die Huetleüt / Ir vleissig auffsehen haben sollen / wurde aber das gefärllich / oder durch hinlässigkeit vbersehen / vnnnd der mangel bey dem Huetman oder Swercken befunden / So sollen Sy durch vnsern Bergkrichter notturfftiglich darumben gestrafft werden / Es hette dann ain Grueben mehr Stollen oder Schächt / der Sy zufaren / oder zu der fürdernuß nit notturfftig wären / das sol der Huetman an demselben ende vnsern Bergkrichter anzeigen / souerz alsdann durch bsicht vnd bschaw befunden / das kain gefär darinnen gebraucht wierd / So mag der Bergkrichter derselben Grueben wol zuegeben / das sy solch Stollen vnd Schächt nicht auffhalten / doch mag sy nicht desminder ir gerechtigkeit / wo es not thuet / fürbringen vnd gebrauchen / dauon sol Er dem Bergkrichter ain gulden / vnd dem Schreiber sechs Creützer in das Gerichts Buech einzuschreiben geben.

Der xxv. Artickel.

Freyhung der Erbstollen vnd alten Gebew.

In Erbstollen den man Jar vnd Tag gebawt vnnnd gearbait hat / vnd ainem oder mehr Gebewen zu hilff komen wil / der hat darzue Jar vnd tag Freyung / Aber alle andere gebew in vnsern Bergkwercken die man wol arbaiten mag / sie seyen hoch oder nider an dem Gebürg / die haben nit lenger noch anderst Freyung dann vierzeihen tag / wie vor begriffen ist / Welche man aber auß ehaffter not nit arbaiten möcht / die sollen auff zimblliche zeit / vnd bisz man die arbaiten mag / freyung haben / Doch sollen vnsern Bergkrichter derselben ende solch vsach angezaigt / vnd die Freyung darauff von Jme begert / volgendts bey Gericht also eingeschriben werden / Aber im Sommer / dieweil die Gebürg abper seyen / vnd man allenthalben zu den Grueben wol komen mag / sollen vnser Bergkrichter die Gebew nit liederlich Freyen / es wurden Jnen
dann

Dann / wie ob vermeldt / genuegsam vrsachen fürbracht / darinn Sy dann
noch nach gelegenheit / maß vnd beschaidenheit halten sollen.

Der xxvj. Artickel.

Von der Grueben Maß.

Alle Grueben vnd gebew / so bisher in vnseren Niderösterreichischen
Landen allenthalben auff vnseren Bergkwerchen empfangen / ver-
lihen / vnd verpflocht worden seyen / die sollen bey denselben jeren Lehen /
Pfloechen vnd Ensen / auch allen andern gerechtigkeiten darauß eruol-
gendt / beleiben / vnd sich aine gegen der andern denselben gemäß in al-
len dingen halten / wie sich gebürt vnd Bergkwerchs Recht ist / Was
aber hinfüran / vnd nach eröffnung gegenwürtiger vnser Bergk Ord-
nung bey vorzigen vnd künfftigen vnsern Bergkwerchen von neuem ge-
funden auffgeschlagen / vnd empfangen wird / es sey auff stehenden oder
flachen Klüfften / den sol jr Maß am tag in Fyrst / Sool / vnd Scherm /
nemlich ainer Fundtgrueben sibenzehen Klafter / vnd ainer jeden an-
dern Grueben fünffzehen Klafter zwischen Fyrst vnd Sool in Saiger /
vnd acht Schnüer oder Lehen in den Scherm geben werden / Vnd sol
bey ainer jeden Grueben in mitten des Stollen auff dem gsteng vnder
dem Mündloch angehalten / vnd auff jede seiten hinauß in den winckel
vier Schnüer oder Lehen nach Bürgsfall gezogen / vnd daselbst ain
Pfloech geschlagen / alsdann dieselben pfloech in das Bürg / als das
abscheident Ensen / in ewige genß bracht werden / wie sich gebürt /
doch alles mit der vnterscheid / also / wo das Gebürg / auch Klüfft vnd
geng solche Maß nit erlenden möchten / das alsdann vnser Obrister
Bergkmaister / Bergkrichter / Geschwornen / Swerckhen / vnd ander
verstendig Bergkleut nach gestalt der sachen gebürlich weeg vnd mittel
fürnemen / damit derselben Maß halben guet ordnung geben werde /
Vnd sol hinfüran nit gestatt noch vergünt werden / auff das flach son-
derlich zu empfangen / sonder welchem ain Batw / oder ain Grueben / wie
jetzt gemelt / verlihen wird / der hat gerechtigkeit auff allem / das Er ist
solcher seiner Maß erbatwe / es sey stehends oder flachs.

Der xxvij. Artickel.

Von Schacht Recht vnd Maß.

Wo und an welchen enden aber Stollrecht nit seyen kan / vnd man auß not Schachtrecht verleihen vnd geben müest / sol ainem geuerten Schachtrecht drey Schnüer auff dem gang vntersich / vbersich / vnd in ewige genz gegeben werden / vnd auff baiden seiten kainen andern Scherm habn / dann die drey Schnüer vmb sich in der vierung in jede seiten anderhalbe Schnüer / das ain geuert Lehen genennt wirdt / Wo aber flach Klüfft seyen / vnd auch kain Stollrecht sein mag / Ist fürgenumen / das ainer jeden derselben Gruebn drey Schnüer nach gangs fall vnd Zügs leng / vnd drey Schnüer in Scherm gegeben / doch das sy am tag mit Fürst vnd Sool verpflockht werden.

Der xxviii. Artikel.

Wann begert wirdt die Maß am tag zunemen.

Wann ainer ain Grueben empfangen hat / vnd ain ander empfecht auch vnten oder oben ain Grueben daran / So mag die Jünger die Elter durch das Bericht darzue halten vnd anstrengen / das Sy Ir Maß am tag nemb / das sol sy dann thuen / wann sy derhalben ersuecht wirdt / vnd wo die alt Ir Maß hin nimbt / sol Sy darumb verpflockht werden / darnach watz die Jünger Grueben anzusetzen vnd zubawen / Vnd so sy dann zusamen kumen mit offnen durchschlegen auff Klüfft vnd gengen / sol der Schinner denselben pflockh / welcher dem durchschlag näher ist / hinein bringen / Ist dann der Pflockh oben / so sollen der Eltern Grueben ire Fünffzehnen Claffter vnd Maß vntersich geben werden / wer es aber der vnter Pflockh / sol man Ir das Maß vbersich geben / vnd welcher pflockh hinein bracht wirdt / daselbst sol ain Eysen geschlagen / vnd von demselben Eysen das Maß geben werden auff dem gang wie man in findet / vbersich oder vntersich / vnd der ander pflockh sol dann nimer gelten.

Der xxix. Artikel.

Wie die Elter Grueben Ir Maß nemen sol.

Saber ain grueben aufgeschlagen vnd versangen wird / vnd kumbe ain ander vnd versacht die nechsten Rechten oben oder vnten / vnd
die

die Jünger Grueben strengt die Elter nit an vmb Ir Maß am tag / vnd last sy Barwen vnd vnter kumen / das Sy klüfft vnd geng erbawt / So ist die elter der jüngern nimer schuldig Ir Maß am tag zunemen / sonder die elter sol auff dem gang bleiben / biß die / oder ain andere mit offnem durchschlag zu Ihr auff Klüfft vnd gengen kumbt / So sol dann die elter Ir völlib Maß nemen auff dem gang als Bergkwerchs Recht ist / vnd sol anheben da Sy klüfft vnd geng erbawt hat / dauon mag Sy ir maß vnder sich oder vbersich nemen als die elter / Es sol auch die elter Grueben mit irem Eysen vnd Marckschid bey dem gang bleiben / vnd demselben nachfarn wo der hingecht auff ain seiten nach dem Gebürg / darinn Sy als die elter Grueben die wahl hat zu farn auff welche seiten sy wil / vnd welche Sy ir also güetlich oder Rechtllich fürnimbt vnd anzaigt / daselbs hin mag sy faren / als lang sy es mit ainem Stollen waiss zuegentessen / doch sol sy auff die andern seiten kein Grueben mehr dringen / Es sol auch die alt Grueben die Jung durch ire Rechten durch lassen barwen / doch Ir der altn / on schaden / vnd sol kainer ir fürdernuß genommen werden / wie hierinn weitter außgetruckt wirdt.

Der xxx. Artickel.

Wann ain newe Zech zu barwen angefangen wirdt.

Es sollen auch vnser Bergkrichter sambt den Geschwornen / so offte an ainem ort ain newe Zech zu barwen angefangen wirdt / das Gebürg eigentlich besichten / vnd des steenden vnd flachen / auch der stund halben guete erleütterung thuen / vnd allweg den Schemm vnd die stund darauff die Gebew ainer jeden Zech empfangen vnd gearbeit werden / in dem verfahren zu künfftiger wissenhait ordenlich einschreiben lassen.

Der xxxi. Artickel.

Von der Schemm Maß.

Vnd ob sich begab / das etwo an ainem Bürg zwo Zech so nahent neben einander auffgeschlagen wurden / das die ain Grueben ir Schemm auff ain oder die ander seiten völliblich nit gehaben möcht /

so mag sy die vbermaß solchs Scherms auff die ander seiten nemen da
sy Bürgs gnug hat / Damit Sy auch zu Irer völligen Maß kumb/
Doch den Eltern Zechen vnd Grueben / so vorhin empfangen sein / an
Iren gerechtigkeiten vnuergriffen.

Der xxxij. Artickel.

Vnformliche Gebew in Ordnung zubringen.

Wd auch vnformliche vnuerlegne alte Gebew wäken / darinn sol
ain jeder vnser Obrister Bergkmaister mit der Bergkrichter Ge-
schwornen / vnd Gwerckhen guet beduncken dieselben Gebew Inhalt
diser Ordnung in formliche Recht vnd Lehen bringen.

Der xxxijij. Artickel.

Von ertruncknen Schächt gebewen

Sd ainer ain Grueben bauwt vnd fert füran in das Gebürg / vnd
erraicht ainen Rhyel oder gang ärhts / vnd sincket also auff dem
gang so lang nider / bis Er vor Wasser nimer mag / wann Er dann den
Schacht mit berg füllt / oder lasst den vergeen mit Wasser / vnd verwiget
sich des zu genieffen / so mag sein Nachpar dem Schacht wol zuebau-
en / darein durchschlahen / vnd In zu nutz bringen als hoch der Schacht
mit Wasser oder Berg verfüllt ist gewesen / daselbs sol alsdann ain
Eysen geschlagen werden / welches des ertruncknen Schachts oder
Grueben Sool / vnd des andern / so also hinzue bauwt hat / Tyrst sein.

Der xxxiiij. Artickel.

Von Durchschlegen.

Nemandt mag dem andern durch ödes Gebürg seine gänge ab bau-
en / noch zu schaden faren / deshalbn ist man auch nit schuldig auff
Durchschleg / so in öden Tāben Bürgen gemacht werden Endscheid vnd
Schin zuthuen / oder etwas anders darauff zu handeln / Wo aber ain
Durchschlag auff Klüfft vnd gengen von ainer Grueben zu der andern
gemachte

gemacht wirdt / So sol derselb Durchschlag ungeferlich vnd auff's wenigist souil öffnung haben / das man das liecht durch solchen Durchschlag sehen müg / Welcher nun also gegen ainer Grueben ainen durchschlag macht / der sol den gegen derselben Grueben zu der Er solchen Durchschlag gemacht zu sein vermaint / beschreyen / Also / das Sy solches Durchschlags an einander gestendig sehen / alsdann sollen Sy den Durchschlag bey Gericht ansagen / vnd darauff fürderlich wie sich gebürt / Schin vnd Endschild beschehen / vnd das Eysen zu demselben Durchschlag gebracht werden.

Der xxxv. Artickel.

Wie ainer sein Eysen fürbringen sol.

Wirdet dann befunden / das die Zünger Grueben der Eltern in Ihr Maß gefarn wär / so mag die Elter mit irem Eysen die Zünger darauß treiben / vnd die Zünger die Elter in ire Eysen auch / wo die Elter auß jr Maß gefarn wär / Es sey Fyrst / Sool oder abschneident Eysen / gestüende aber ain thail des Durchschlags nit / vund dann der ander bsicht vnd bscharw begern wurde / So sollen die Geschwornen von stundan auff des anhaltenden thails begern bey banden Bewen / so ferz es not thuet / vnuerhindert vund on widerrede bander Bew Gwerckhen vnd Huetleüt einfaren / vnd denselben durchschlag eigentlich vnd notdurfftiglich besichten vnd beschawen / ob der Bergkmanisch auff Klüffe vnd gengen / oder ungeferlichen ain halbe Claffter dauon gemacht sey oder nit / wirdet Er auff Klüfften vnd gengen befunden / vnd für Bergkmanisch erkennt / so sol alsdann jedweder thail drey Claffter von demselben Durchschlag bis zu auftrag der sacht hindan geschaffen / vnd von stundan güetlich oder Rechtlich darauff gehandelt werden / wie obgemelt / Welcher thail dann sein Maß vnd Eysen fürbringen wil / der sol das thuen durch sein aigne fert vnd Stollen / vnd ist kainer schuldig / seine erbaute örter Stollen oder feert die Zm noch nit aberkennt sehen / ainem andern zu solchen zuuergünnen / oder frömbd Eysen vnd gerechtigkeit darauff fürbringen zu lassen / Er welle es dann gern thuen.

Der xxxvi. Artickel.

So ainer durch ain verhawten Berg fert.

Gleichertweiß ob ainer ain durchschlag machet / vnd durch ainen ver-
hawten oder versetzten Berg fürer / kām nachmals wider an ain
geng / vngeserlich ain halb Lehen / vnd treff Klüfft vnd geng / vnd der
durchschlag wurde in bsicht vnd bschaw auff klüfft vnd gengen erkennt /
So sol allerding mit demselben durchschlag gehandelt werden / als ob
Er durch ain gankes Bürg gemacht wär / damit ain jeder bey seiner
gerechtigkait bleib.

Der xxxvij. Artickel.

Wann zwo Grueben an ainem Bürg gegen ein-
ander gebawt werden.

Werden aber an ainem Gebürg auff beyden seiten Grueben gegen
einander gebawt / vnd ain durchschlag von ainer zu der andern ge-
macht / So sol alsdann der Schinner ain Eysen mitten im durchschlag
schlahen / vnd zwischen Ihnen abschneiden / vnd sol jede Grueb vermüg
des Eysen in Ir Maß beleiben.

Der xxxviii. Artickel.

Wie die Eysen auff die stundt sollen geschla-
gen werden.

Wäre dann etwo an ainem Gebürg ain stundt fürgenumen / darauff
man das Eysen schlahen vnd fürbringen sol / dabey sol es bleiben /
wo nit / so sol durch Bergkrichter / Schinner / vnd Ambtleüt beuorab
an den Gebürgen / da es nutz vnd guet ist / noch ain stundt fürgenumen /
vnd das Gebürg seiner gelegenhait nach trewlich verschen / vnd dann
hinfüran darnach gericht vnd gehandelt werden.

Der xxxix. Artickel.

Das die durchschleg nit versetzt noch verzimert werden.

Damit auch der notdurfft nach in solchen fällen dest fürderlicher ge-
handlt / vnd die Swerckhen desßhalbñ nit in nachthail noch vergeb-
nen

nen costen gefürt werden / So sollen die durchschleg kainis weegs ungebürlich vnd gefährlicher weiß wider Bergkwerchs brauch vnd alt herkommen verschlagen / versetzt / verzimert / auffgerissen / oder ainem in sein Baw zufaren vor gewöhnlicher zeit zuegerweitend werden / Es sol ain Grueb auff die ander nit Wasser laitten / oder derselben zu schaden gefeulich gestanckh vnd rauch machen / noch sonst mit der that / als schlagen / werffen / oder ander fräuel / wie dieselben erdacht möchten werden / zu handelnichts fürnemen / bey dem grossen wandl vnd abtrag erlitner schäden / auch vorbehalten der Leibstraff / wo jemandt durch solches an seinem Leib oder leben schadhaft wurde.

Der xli. Artickel.

Das die Eysen / Pflöckh / vnd Stüeff nit versetzt werden.

ES sollen auch die Pflöckh vnd Eysen oder Bydmarckh mit allem vleiß bewart / vnd gefeulich nit versetzt / verzimert / verrückt / verfert / noch abgethan werden / in kainerlay weise noch weeg / damit man auß denselbn / wann es die notdurfft erfordert / ziehen / vnd die Grueben / wie obgemelt ist / der gebür nach entschaiden müg / Desgleichen sollen auch die geding hewer / so Ihnen verdingt / vnd der Stueff geschlagen wirdet / denselben stueff gefährlich nit vberschlagen noch zu aignem nutz verändern / Welcher aber das wissentlich vberfüer / vnd damit befunden wurd / der sol als ain Felscher / vnd der ainem andern das sein entfremd / an Leib oder guet nach gestalt der verbrechung on alle gnad darumben gestrafft werden / darauff dann vnser Bergkrichter vnd Schinner Ir vleissig auffsehen haben sollen / Wir ordnen vnd wellen auch / das alle Eysen / souil der durch vnser geschworne Schinner ins Bürg gebracht / Sy werden an Ir stat verzogen oder nit / wie das beschiecht / mit allen notdürfftigen vmbständen bey den Bergkgerichten in beywesen des Bergkrichters vnd der Geschwornen derselbn ende auff ansagen der Schinner in besondere Büecher algentlich eingeschriben / damit dadurch solch Eysen vnd Bidmarckh dest sicherer verwart / vnd souil weniger verkert noch verlorn werden.

Der xlii. Artickel.

So zwo Grueben in durchschleggen mit einander in Recht kumen.

DS sich auch begab/das zwo grueben vmb durchschleg mit einander in recht fuerung kámen/so sollen Sy mittler zeit solcher Rechtfertigung nicht destminder (aufferhalb der dreyer Klaffter / so sy vom durchschlag hindan geschaffen) gearbeit werden / vnd das árzt so jeder thail hawt / zme beleiben / Wo aber das zu Appellation oder dingnuß rai- chet / sol nach eröffnung der Vithail ain vnpartenischer Huertman in die strittig maß vnd dítter durch gericht zuegelegt werden/ vnd was árzt in der zeit der Appellation bisz zu endlichen außtrag gehawt / sol son- derlich gestúrtzt werden / welcher Grueben dann solchs zu erkennt wird/ sol das gegen erlegung der Samcost / so darúber gangen / volgen vnd zuestehen .

Der xliij. Artickel.

Das Bergfrichter / Schiner / vnd Geschwornen
múgen einfahren.

Unsere Bergfrichter / Schiner / vnd Geschwornen / welche anderst nit verdáchtig seyen / sollen macht haben / wo frung vmb durch- schleg oder anderst an sy kómbt / oder sonst was in den Grueben zube- sichten vnd zu handeln not ist / bey allen gebewen / vnd als oft es die notturfft erfordert / einzufaren / zu beschawen / vnd anderst laut der ge- genwúrtigen Ordnung zu handeln / vnd sich daran niemands einred/ verwiderung / oder Recht bott frren lassen / damit der billichkait von menigklich gelebt / auch die fráuenlichen vnnnd gweltigen handlungen destmehr abgestelt werden / doch sollen Sy niemands zu schaden einfa- ren / noch den Bau vermelden / oder jemandes geseerlich anzaigen dar- auff geben / das wider Ir pflicht vnd Ahd wár / Vnd insonderhait sol- len Sy / wann sy bsicht vnd bschaw eröffnen / nichts verdáchtigs / noch veriers oder mehrers anzaigen / dann zu dem handl gehört vnd not ist / bey vermeidung vnser schwáren vngnad vnd straff / darein Ir jeder ge- fallen sein sol / als oft Er dawider handelt / vnd damit betretten wir- det.

Der xliij. Artickel.

Wie zwo

Wie zwo Grueben ainen Stollen mügen bawen.

Wo sich auch zwo Grueben mit einander vergleichen / vnd ain ort oder Stollen mit einander auff gleiche Samcost bawen wolten / so mügen Sy das mit zuegeben vnserer Bergkrichter / auch das solches für gefär eingeschriben werde / wol thuen / vnd so weit sy den Stollen / oder das ort mit einander treiben / mügen bald Grueben Ir Maß vnd Eysen auff demselben Stollen gegen Inen selbs / oder anderen Grueben vnuerhindert fürbringen.

Der xliij. Artikel.

Das kain Vberschar gemacht werde.

Vnsere Bergkrichter sollen Ir vleissig achtung vnd auffmercken haben / damit kain Vberschar gemacht / sonder die gebew ordenlich / vnd allendhalben souil möglich ist / in rechter weit von einander ansitzen / vnd verlihen werden / ob aber ain Vberschar zwischen zwayen Grueben am tag befunden / was vnter fünff Classer ist / sol nicht verlihen / was aber darüber befunden / das mag verlihen werden.

Der xlv. Artikel.

Die Vberschar sol der Jungen Grueben bleiben.

Sich dann begab das ain Vberschar zwischen zwayer Grueben / die mit offnen Durchschlegen auff Klüfft vnd gengen zu einander kumen befunden wurd / so sol die Elter Ir rechts Maß inhalt Ihres verfahrens / fürbringen / vnd die Vberschar vnd anders souil der Eltern Grueben ober Ir maß oberbleibt / sol der Jüngern / Sy kumb von gegenbar / oder von wannen sy well / zuesteen vnd beletben / so lang bisz das ain andere Grueben kumbt die besser gerechtigkeit darzue hat / so beschehe alsdann abermallen was inhalt diser vnser Ordnung recht ist.

Der xlvj. Artikel.

Von den Fürbewen.

Wann sich hinfüran zuetregt das etwo Grueben mit einander ver-
schint / oder ain Eysen zwischen Ir fürbracht wirdet / So sol das
Eysen durch vnsern Geschwornen Schinner bis zu dem erkeñten durch-
schlag / vnd nachmals durch denselben durchschlag / wo verhawte Zechen
oder weite Stollen darauff ärzt gehawt / verhanden / an sein statt ge-
bracht werden / damit ain jede Grueben zu Ihrem völligen Maß kume /
doch wo ain Grueb Bergmanische Stollen vnd ferten in ganzem Ge-
bürg mit Thüren vnd gstengen verwart hette / da der Schinner zwischen
der genz vnd der Thür mit dem Zug nit durch mag / so sol Er still steen /
vnd ainen Pflockh schlagen / dem Huertman anzaigen wievil Er noch
zuuerziehen hab / alsdann denselben Pflockh bey Gericht einschreiben
lassen / so dann die ander Grueb die Thür in der genz ordenlich abhawt /
alsdann mag der Schinner mit dem Zug verfahren bis das Eysen an
sein stat verzogen / oder Er wider / wie obvermeldt / an ainer Thür ansteet /
vnd ob dann derselben Grueben aine dennoch ain oder mehr fürbarw het /
Es wär fürsich / vbersich / vntersich / oder nebensich / so der Schinner
von dem obgemeltem Durchschlag auß mit dem Zug vngeuerlich auff
zwo Claffter nit erraichen möcht / derselb fürbarw sol damit nit abgenu-
men sein / sonder ainer jeden Grueben beleiben vnd gestattet werden / so
lang das aine der andern solchen Iren fürbarw abhawt / Wo dann die /
der das Fürbarw abgehawt ist worden / widerumb haimbawen / vnd in
Ihr Maß farn wolt / das sol Ir auch (doch der andern on schaden) ver-
gunt werden / das Artzt aber / so der Gwerckh im haimfarn in der an-
dern oder frömbden Grueben rechten hawt / das sol Er auff seinen costen
auslegen / vnd derselben andern Grueben lassen / als ferz Ihr Maß ge-
langt / Es sollen auch ainer jeden Grueben Ihr Stolln / gesteng / fert
vnd fürdernuß beleiben / vnd nicht genumen werden / wie von alter her-
kumen ist.

Der xlvij. Artickel.

Wie hoch vnd weit die Fürbew sein sollen.

In jedes Fürbarw sol rechter Stoll höch vnd weit sein / Das ist vn-
geserlichen ain Bürg klaffter vnd ain Spann hoch / vnd im ganzen
Gebürg / drey Spann / Aber wo das gezimert muesß werden / ain halbe
Claffter weit / auch mit Thür vnd gsteng in der genz verwart / sonst
sol

sol das für kein Fürbau erkannt werden / Es sol auch keiner Grueben
 ober Ihr Bergkmanische gsteng gezogen werden / allain es wär in ver-
 hawten Zechen / wie vor gemelt ist.

Der xlviii. Artickel.

Wie die Jung Grueben durch der Alten Maß-
 faren mag.

Begab sich dann das etwo ain Junge Grueben durch ainer Eltern
 Grueben gemessen Berg vnd Recht durchfüer vnd bauet / Es wäre
 vntersich / vbersich oder nebensich / so sollen derselben Jungen Grueben
 solch Ire erbawte örter beleiben vnd zuestehen / so lang bis das die / oder
 ain andere zu Ihr kumbt / die besser Recht darzue hat / Es sol Ir auch
 die fürdernuß von denselben Iren erbawten örtern durch der alten Grue-
 ben Recht (doch derselbn alten Grueben on endgelt / vnd mit ablegung
 des fürdernuß kosten) vergunt vnd gelassen werden.

Der xlix. Artickel.

Von fürdernuß Stollen.

Wo ainer Grueben die auff Klüfft vnd gengen kumbt / fürdernuß
 not ist / So mag man wol mit ainem Stollen in ainer anderen
 Grueben gemessen Bürg ansitzen / vnd denselben Stollen bis in der
 Grueben Recht / die der fürdernuß bedarff / treiben / doch andern Grue-
 ben an Iren gerechtigkeiten / vnd gemessen Bürg / on endgelt vnd scha-
 den / vnd das ärzt / so in demfall in ainer andern Grueben Rechten ge-
 hawt wirdt / sol wie obgemelt / außgelegt / vnd derselben Grueben / in
 der Rechten es gehawt ist / zuegestellt werden.

Der l. Artickel.

Wie ain Grueben der andern fürdernuß geben
 vnd lassen sol.

Sol auch sunst ain Grueben der andern fürdernuß geben vnd lassen / wo das not ist / vnd ohn schaden sein mag / es sey mit wasser außführen / oder Berg außlauffen / vnd welche Grueben der fürdernuß bedarff / die sol der andern / dardurch die fürdernuß beschicht / in gsteng vnd ander notdurfft die fürdernuß betreffent / zu hilff geben was durch Richter vnd Geschworen erkennt wirdt / doch sol kain Grueben gefährlicher weiß gedrungen / noch genöt werden / ainer andern fürdernuß zu lassen zu Ihr selbst merklichen schaden vnd ver hinderung / vnd wo die Swerckhen deshalb in irung vnd krieg kämen / das ain Grueben der andern die fürdernuß zuuergünmen nit schuldig zu sein vermainet / So sollen Sy durch vnsern Bergkrichter / vnd Geschworen derselben ende notdurfftiglich darinn verhört / auch ob es not thuen wolt / die Grueben auff solch verhöz aigentlich besicht vnd beschawt / vnd dann durch bemelt vnser Richter vnd Geschworen der billichkeit nach mit erkantnuß entschaiden werden / dem alsdann baid thail geleben / vnd nachkumen sollen.

Der ij. Artickel.

Das kainer dem andern sein ärzt außhawt.

Kainer sol dem andern in seinem Baw zwischen / vnd hinder der Eyßen gegen dem tag gefährlicher weise oberhawen auff dem gang / dar auff Sy mit einander verschint sein / welcher aber das oberfür / der sol dem andern das außgehawt ärzt / oder desselben weert nach erkantnuß des Bergkrichters vnd Geschworen / wider zugeben oder zuerstatten / vnd darzue vns das groß wandl verfallen sein.

Der liij. Artickel.

Das kainer dem andern zu schaden in seine gebew faren sol.

Sol auch kainer dem andern zu schaden in seine Gebew faren / on der Swerckhen aller vnd des Huertmans willen vnd wissen / welcher aber das thät / der ist den Swerckhen omb Ihren schaden verfallen / vnd sol auch nach gestalt der verbrechung / vnd des zuegefüegten schadens / an Leib oder guet darumb gestrafft / vnd darzue auff kainem vnserem Bergkwerch gefurdert werden.

Der liij. Artickel.

Welcher seinen mit Gwerckhen gefärsn oder
vorthailen wolt.

Welcher seinen mit Gwerckhen gefärsn / oder im Batwen vorthailn /
vnd seines thails mehr wolt geniessen / dann Er von recht sol / der
ist ons / wann das auff Ihn dargethan / vnd erfunden wirdt / das groß
wandl / vnd demselben seinem mit Gwerckhen seine thail verfallen / wäre
aber die verbrechung vnd gebrauchter eigennutziger betrug so groß / So
sol Er darumb an Leib vnd guet gestrafft werden.

Der liiij. Artickel.

Das kainer Klüfft vnd geng versetz/
oder verstreich.

Es sol auch kainer weder Klüfft / geng / noch genz / mit Berg oder
zimeren mit versetzen / noch mit Laim / Unslit / Kuesz / Rauch / oder
in ander dergleichen weg / wie das geschehen indcht / verstreichen vnd
verkleben / Wer das aber mit geferde thät / vnd sich befunde / der ist ons
Leib vnd guet / vnd den Gwerckhen vmb Iren schaden verfallen.

Der lvi. Artickel.

Die Huetleüt vnd Arbeiter sollen den Gwerckhen nichts
vorthailiger weise verhalten.

So dann ainer oder mehr Huetleüt oder Arbeiter ärzt erbarwten /
vnd dasselb den Gwerckhen wie obsteet / vorthailiger mainung ver-
hielten / oder versetzten / vnd darnach ober ain zeit inen selbst empfieng-
en / oder andern dasselb anzaigten / desz ain Gwerckh oder Verweset mit
Ihnen haimblichen verstandt / Thail / vnnnd gemeinschaft hette / das
auff Sy auffgericht wurde / die sollen all obgeschribner massen gestrafft
werden.

Der lvi. Artikel.

Von zusammen schlagen der Grueben.

Nemandt sol on willen vnd wissen aines Bergkrichters Grueben zusammen schlagen / Sy seyen den zuuor auff Klüfft vnd gengen mit offen Bergkmanischen durchschlegen zusammen kumen / auch durch denselben Bergkrichter vnd die Geschwornen statlich bewegen / ob es dem Bergkwerch fürdersam oder nit sey / sol auch on mercklich vrsach nit beschehen / So aber befunden / das es nutz vnd guet ist / auch fürderung dem Bergkwerch bringt / alsdann mag es der Bergkrichter zuegeben / vnd darnach aigentlich in das Gerichtbuech einschreiben / auß was vrsachen solch zusammen schlagen beschehen sey / darnach sol dem Bergkrichter von ainer jeden Grueben wie von alter herkumen / ain Pfunde pfenning geben werden.

Der lvii. Artikel.

Wie ainer dem andern mit dem Feuer warten sol.

Wo man mit dem Brandt arbeit / da sol ain Baw dem andern in der zeit von sant Michaels tag an auff Sant Georgen tag / bis sich tag vnd nacht schaidt / vnd von Sant Georgen tag vnzit auff Sant Michaels tag / auff Vesper zeit mit dem Feuer warten / vnd nit ehe anzünden / Es sol auch ainer dem andern zuuor sagen wann Er Anferren wil / wer aber das nit thät / der ist dem andern seinen schaden / den Er mit zwayen frumen Männeren beweisen mag / schuldig abzulegen / darzue vnserm Richter das groß wandl verfallen.

Der lviii. Artikel.

Das der öde Berg außgefördert werde.

Der öde Berg solle mit vleiß bey allen gebewen außgelauffen / vnd on wissen vnd zuelassen vnser Bergkrichters vnd der Geschwornen kains wegs in der Grueben versetzt / oder in vergebne örter gestürzt werden / außgenumen die örter / da es die Grueben bedürffen / welcher
aber

aber das vberfüer / der sol das groß wandl verfallen / vnnnd den Gwerckhen Iren schaden abzulegen schuldig sein / darauff dann vnser Bergt-richter von Ampts wegen / auch so sy von den Gwerckhen oder iren verweseren darumben ersuecht werden / Ihr vleissig auffsehen haben / vnd mit Ernst darob sein sollen / wo solch versatzung befunden / das derselb Berg auff des Ihenen costen an den tag fürderlich außgeloffen werd / durch den die versatzung beschehen ist.

Der lix. Artickel.

Von verkauffung der Thail.

Mit den Thail kauffen vnd verkauffen / sol es also gehalten werden / Wann ainer in aines Grueben Thail kaufft vmb ain Summa gelts / auff waal vnd zal aines genanten tags / vnd Er wil volgendes den Kauff nit halten / So sol Er dem andern drey tag vor dem bestimbten tag den kauff auffsiagen / daran Er waal vnd zal gehabt hat / Sagt Er Im aber den Kauff in der zeit nit auff / so muesß Er den kauff halten vnd bezalen / on alle weitter waigerung / es sey der Kauff wie er well.

Der lx. Artickel.

Wann ainer Thail verkaufft da Er kainen hat.

Wo ainer in ainem Bergtwerch Thail hingab / da Er kainen hette / So sol derselb Inhalt seiner verbrechung gestrafft werden / wäre aber der handl so grob / das er Malefiz berüert / So sol Er vermüg diser Ordnung ainem Landerichter vberantwort / vnnnd gegen Ihm gehandelt werden.

Der lxi. Artickel.

Wie die Thailkeuff in Ir krafft gehen.

So ainer oder mehr Thail kauffen vmb par gelt oder pferwert / wie das geschehen möcht / Vnd der / so hingibt / gewert den Kauffer vor Gerichte

148
Gericht / vnd wirdt dann also in das Gerichtbuech eingeschriben / dar-
auff der Kauffer denselben Thail vierzeihen tag vnangesprochen Innen
hat / So mag Ihm den kauff niemandt mehr mit Recht ab erhalten.

Der liij. Artickel.

Wer Thail verkaufft der mag Rechtlich darauff
nimer klagen.

Wann ainer Thail verkaufft vmb ain Summa gelts wie die ge-
nant ist / vnd der / so solchen Thail kaufft / gibt den ainem andern
hin / vnd laßt dann der Verkauffer die bezalung vierzeihen tag ansteen /
So sol Im ferzer auff dieselben Thail zu klagen nit statt gethan werden /
aber auff ander des Kauffers guet mag Er wol klagen.

Der liiiij. Artickel.

Die mehrern Neünthail haben die wenigeren
zu Regieren.

Es seyen alt oder new Gebew / So sollen die mehrern Neünthail die
Sminderen zu Regieren haben / deshalben / wo durch die Gwerckhen /
so die mehrern Neünthail haben / dem Bau zu nutz vnd guetem etwas
betracht vnd fürgenumen wirdt / das sollen die wenigeren zu lassen vnd
volziehen / wie von alter herkommen ist.

Der liiiij. Artickel.

Wie ain Gwerckh dem andern beystandt thuen sol.

Wann ain Grueber ansprach hat / es sey vmb verfabung der Thail
oder ander sachen / das eigenthumb der Grueben betreffend / So
sol ainer dem andern nit lenger fürbawen / als vierzeihen tag / last man
aber ain on ansprach lenger bawen / der ist nit schuldig jemandts weiter
zu antworten / Es vbet dann der ansprecher sein sach / vnd leget die
Samcost hinter Gericht in den vierzeihen tagen / So mag Er darnach
das

So mag Er darnach das recht mit klag vnd ansprach wol suechen / vnd sol es außführen / in zwelff Wochen / thuet Er aber das nicht / So sol man Ihm ferrier klagens vnd ansprach nimer gestatten.

Der lxx. Artickel.

Wie ain Gwerckh dem andern beystandt thuen sol.

Wo ain Grueben ansprach hat / kainerlay sachen außgenumen / So sol ain Gwerckh dem andern beystandt thuen / so lang biß dieselb ansprach vertragen ist / So aber ain Gwerckh in zwayen Grueben thail het / die mit einander in krieg stüenden / so sol der Gwerckh der Grueben dabey Er mehr thail hat / persönlich beystendig sein / wo Er es anderst ehasfter ver hinderung halb bekumen mag / Vnd sol auff dem andern thail ain Procurator haben / der dem andern Gwerckhen beystandt thue / vnd gantzen gwalt hab / ob Er der Gwerckh schon bey denselben Grueben mit gleiche thail hette.

Der lxxi. Artickel.

Die jrigen ansprachen güetlichen zuuertragen.

Wann zwo Grueben mit einander in Recht kumen / So sol allweg vnser Bergkrichter vnd Geschwornen vleiß ankeren / Sy güetlich mit einander zuuertragen / Wo aber die güetigkeit nit versänglichlich wär / alsdann fürderlichs Recht / wie sich gebürt / ergeen / vnd das vrthail eigentlich einschreiben lassen / Damit das den Partheyen auch dem Schinner / wo es not ist / lautter anzaigt werde.

Der lxxij. Artickel.

So ainer seine Thail gern Bawen wolt.

So ain Gwerckh in ainer oder mehr Grueben seine Tail gern bawet / vnd die anderen seine mit Gwerckhen wolten Ihm nit hilfflich sein / So mag derselb Gwerckh die Grueben mit wissen des Bergkrichters

1172
vierzehnen tag belegen / vnd darnach vor Gericht öffentlich raitten / vnd den anderen seinen Mitgwerckhen / oder Iren Verweseren bey Gericht solche Raittung ansagen / welcher Im dann auß denselben / die Samcost gibt / so in gemelten vierzehnen tagen auff seine thail gangen ist / der bleibt billich bey seinen thailen / Welcher aber das nit thät / desselben thail mag alsdann der einzichen / der die Grüeben / wie jetzt gemelt ist / gearbeit vnd gerait hat / vnd der Richter sol Ihn bey den thailen handhaben / Schützen vnd schirmen / doch hierinn alle gefär vnd arglist außgeschlossen.

Der lviij. Artickel.

Ein jeder Gwerckh sol seinen Verweser bey Gericht haben.

Alle die Bergkwerch barwen / sy seyen vnser Landleit oder frömbd / sollen an den orten da Sy barwen / vnd selbs nit sein mügen / Ihre volmechtigen Verweser haben / die ire Arbaiter des Lons vergnüegen / Auch sy die Gwerckhen bey der Raittung / im Rechten / vnd allen andern fürfallenden handlungen der notdurfft nach vertreten / Welche aber das nit thäten / vnd dann ain Arbaiter auff Thail klaget / das sol demselben Huetman zuwissen gethan werden / der mag dann solches dem Gwerckhen auff seinen costen verkünden / Es beschech aber oder nit / so mag nichts minder der Arbaiter mit seiner klag verfahren / vnnnd sol darauff gehandelt werden / was Bergkwerchs Recht ist / die Arbaiter sollen auch in dem Gericht bezalt werden / da das Bergkwerch ligt / bey Straff aines guldens.

Der lix. Artickel.

Ein jeder Huetman sol vor dem Gericht auffgenumen werden.

In jeder Huetman sol vor dem Bergkrichter auffgenumen werden / vnd daselbst dem Richter / vnd ainem auß den Gwerckhen die Ahdts pflicht so hernach begriffen ist / thuen / vnd volziehen / Welcher aber das oberfüer / vnnnd vmb aigen nutz / miet oder gab willen gefertlich anderst handelt / vnnnd mit solchem betrug befunden wurd / als wann Er den Arbaiteren der Löhn halben / falsch vnnnd mehrers auffschneidet

schneidet als Sy gearbeit hetten / auch bey der Kaittung etwas einlegen ließ / das zu der Grueben nit kumen / oder welcherlay gefär vnd aigennuz das sunst wär / der sol darumben nach notdurfft als ainer der seiner Gelüb vnd Ehren vergessen hat / gestrafft vnd gepüesst werden.

Der lxx. Artikel.

Kain Arbeiter sol on ain Passport vnd vorwissen des Bergkrichters befürdert werden.

GS sollen auch die Hueteleüt / desgleichen die Lehen vnd geding Heüer hinfüran kainen Arbeiter mehr zuelegen noch fürdern / on willen vnd wissen vnser Bergkrichters vnd der Gwercken / wo man dann Arbeiter bedarff / vnd zueulegen notdurfftig ist / So sollen die frumen vnd gueten die gern zu der arbeit geen / vnd derselben getrewlich warten / für ander gefürdert / vnd das vngheorsam / vnzüchtig / leichtfertig Volk / souil müglich ist / geschoben werden / Vnd in sonderhait sol man die nit fürdern / da böse zicht auff geen / oder die etwo fräsenlich todschleg gethon / oder die Leüt sonst muetwilliger vnbillicher weiß geschlagen / gekembt / beschedigt / gepoldert / oder sich der Oberkait gesetzt / Bündnuß vnd Auffruer wider Sy gemacht / vnd böß Abschid darauff genumen hetten / Damit man des vnd mehrers schadens vnd vnrathts / so man von Ihnen gewarten muess / endladen / vnd jederman desibaz bey frid vnd rhue beleibe / Anff das man aber aines jeden Wesen vnd wandels dest besser wissen empfah / So sol kainer auff vnseren Bergkwercken zu arbeit mehr gefürdert werden / Er hab dann ain Passporten / Bkunde / oder aber ainen genuessamen Versprecher / das Er an andern orten redlich abgeschiden vnd rechtfertig sey.

Der lxxi. Artikel.

Wann ain Arbeiter befürdert wirdt.

WAnn dann ain Bergkgesell oder Arbeiter etwo auff vnser Bergkwerch ains kumbt / vnd daselbst zu arbeit / wie jetzt gemelt ist / gefürdert vnd zuegelassen wirdet / der sol zuuor vnd ehe jnen der Huetman

anfahren vnd arbeiten lasse / vor vnserm Bergkrichter derselben ende dem nachgeschribnen Ahd thuen / Sonst sol auff allen vnseren Bergkwercken kainer / Er hab dann zuuor solch gelüb vnd Ahd gethan / weder am Berg / noch zu Kolgrüeben / Schmelzhütten / Wälden / oder ander Bergkwerchs arbeit gesürdert noch zuegelassen werden / bey der straff des grossen wandels.

Der lxxij. Artickel.

Wo ainer seines Gelübs vnd Ahd's vergeß.

Welcher dann seines Gelübs vnd Ahd's vergessen / vnd sich darüber polderisch vnd auffruerig / oder sonst verweisslich halten vnd erzaigen wurde / wenig oder vil / der sol nach gestalt seiner verhandlung notdurfftiglich darumb gestrafft / vnd füran auff kainem vnseren Bergkwerch mehr gesürdert werden.

Der lxxiii. Artickel.

So ainer Arbeit zuesagt / vnd der nit nachkumbt.

Wann nun ain Huetman oder Arbeiter zu Bergkwerchs arbeit zuegelassen vnd gesürdert wirdt / der den Gwercken zu arbeiten zuegesagt / der sol es halten / versprach Er aber darüber ainem andern zu arbeiten / So sol Ine der Richter darumb straffen / vnd darzue halten / das Er seinem ersten zuesagen geleb / doch sol kainer dem andern seinen Huetman noch ander Arbeiter abwerben / noch wissenlich sürdern / bey der peen fünf Pfundt pfenning.

Der lxxiiii. Artickel.

Von anlegen vnd abfarn der Arbeiter.

Welcher Huetman Lehen vnd geding Herwer / oder ander Arbeiter von ainer Grueben weg fert / oder abgelegt wirdt / der sol derselben Grueben in Jar vnd Tag kain gefär oder nachtaillig anzaigen beweisen / das Ir zu schaden kumen möcht / Es sol auch der Huetman / wann Er abschaidt /

Er abschaidt / bey den nechsten Rechten an vnd vmb dieselb Grueben in ainem Jar / vnd so man Ihn auß billichen vrsachen abgelegt / in ainem halben Jar / nit gefürdert werden / vnd die andern Arbeiter in zwayen Raittungen / man leg Ihn ab oder far selbs hinweg.

Der lxxv. Artikel.

Wann ain Arbeiter abschaiden wil.

Wann aber ainem Knappen oder Bergwerchs Verwonten auff vnser Bergwerch ainem nit mehr zu beleiben gefellig / vnd sich anderst wo hin thuen vnd abschaiden wil / So sol Er das thuen mit wissen vnser Bergkrichters derselben ende / vnd seines Erbarn vnd redlichen Abschieds ain Birkundt oder Passport nemen / die Ihm der Bergkrichter / souerz sich der Bergwerchs gesell anderst redlich gehalten / vnd Erbarlich abschaidt / zugeben schuldig ist / vnd solle auff allen vnsern Bergwerchen vnser Niderösterreichischen Lande / on ain solches Birkundt oder Passport / oder aber ainen Versprecher wie vor gemelt ist / kainer mehr zu arbeiten gefürdert noch zugelassen werden.

Der lxxvi. Artikel.

Von Lehenschafft vnd geding.

Lehenschafft / halten / vnd geding sollen durch die Swerckhen in gegenwürtigkeit vnser Bergkrichters zu gelegner zeit hingelassen / vnd auffgenomen / auch was daselbst derhalb durch den mehrern thail der Swerckhen / den Neünthailen nach zu raitten / fürgenumen vnd beschlossen wirdet / das sol eigentlich eingeschriben / vnd also zu halten bey Gericht angelobt / vnd von den Swerckhen / desgleichen von den Lehen vnd geding Hewern stat gehalten werden / das geding oder Lehenschafft gerath wol oder vbel / Es sagten dann die Swerckhen den Lehen oder geding Heweren solches geding oder Lehenschafft selbs ledig / sonst ist der / so solch geding oder Lehenschafft nit helt / vnd dauon nit ledig gesagt wurd / dem Bergkrichter ain Pfundt pfennig verfallen / vnd das geding oder Lehenschafft sol dannoch nicht destminder wie es auffgenumen vnd verlassen ist / gehalten vnd verfertigt werden.

Der lxxvij. Artikel.

Wie die Lehen vnd geding Hewer der arbeit
warten sollen.

GS sollen auch die Lehen vnd geding Hewer / wann Sy die Lehens-
schafft oder geding auffnehmen / vnserm Bergkrichter allweg Inhalt
nachgestelter Ahdts pflicht angeloben / dem Sy alsdann bey gebürli-
cher straff gehorsamblich geleben / vnd nach kumen / vnnd gefährlich nit
vberfarn sollen / darauff die Gwerckhen oder ire Verweser / Einsarer /
vnd Huertleüt bey den gebewen / da solch arbeit verlassen werden / Ihr
vleißig auffsehen zu haben wissen / sonderlich das der Berg durch die-
selben Lehen vnd geding Hewer außgefördert / vnd wider die gegenwür-
tig Ordnung in den Grüeben / geferschlich nit versezt / noch in vergebne
örter gestürzt werde / bey der straff wie vor gemelt ist / Was aber den
Lehen vnd geding Heweren an Irer arbeit für Zeüg / es sey Inslit / Ey-
sen / oder anders / nichts außgenumen / vberbleibt / das sollen sy allain
denselben Gwerckhen / vnd niemands anderen in gebürlichen wert zu
kauffen geben / auch ire Speiß so Sy von den Gwerckhen nemen / nit
verkauffen / noch in ander weg verwenden / bey der peen zway Pfunde
Pfenning.

Der lxxviij. Artikel.

Die Gwerckhen vnd Verweser sollen in kainer Lehen-
schafft oder geding verwont sein.

Vnd damit die Löhn in den Lehenschafften vnd gedingen destwent-
ger gestaiert werden / So solle kain Gwerckh / noch ire Verweser
mit den Arbeitern Lehenschafft oder geding mit haben / on der andern
seiner mit Gwerckhen aller wissen vnd willen / bey straff des grossen
wandls / Es sol auch kainem weder geding noch Lehenschafft gelassen
werden / der das Bergkwerch selber / vnd mit aigner Handt nit arbei-
ten kan / Gleicherweiß sol man auch nit gestatten / das ainer auff ain
zeit vnd mit einander mehr als ain Lehenschafft oder geding hab / oder
sein auffgenumen arbeit ferzer ainem andern verkauff / verlaß / oder mit
laß / on willen vnd zuegeben des Bergkrichters vnd der Gwerckhen.

Der lxxx. Artickel.

Die Lehen vnd geding Hewer sollen den Gwerckhen
ire Thail frey vnd on alle ansprach wider
vberantworten.

Die Lehen vnd geding Hewer sind auch schuldig den Gwerckhen fre
Thail frey vnd ledig on alle ansprach vnd Samcost wider zu vber-
antworten wann das geding verfertigt / oder die Lehenschafft auß ist /
oder die Lehen vnd geding Arbeiter dauon gemüessigt vnd ledig zelt
werden / Deshalben hat auch der Arbeiter / so von ainem Lehen oder
geding Hewer auff geding vnd Lehenschafft gefördert wirdt / seinen Lid-
lon nit bey den Gwerckhen zu suechen / sonder bey dem Lehen vnd ge-
ding Hewer der In zuegelegt hat / vnd die Gwerckhen seyen Im darumb
zu antworten nit schuldig / Er mag auch auff die Grueben / da er gear-
beit hat / Rechtlich nit klagen / von solcher Lehenschafft oder gedings
wegen / Er wurde dann auff den Gwerckhen gesüert / des der Gwerckh
anhellig wär / so mag Er dann gegen Ihm als der Lehen oder geding
Hewer selbs seine spruch suechen.

Der lxxx. Artickel.

Von Stueff vnd abziehen.

Es sollen auch alle Lehen oder geding / durch vnsern Geschwornen
Schinner / wo derselb nit vorhanden / durch vnsern Bergkrichter /
oder wen Er darzue verordnet / mit der rechten Bergkschnuer abgezogen
werden / Doch so wellen wir vnsern Gwerckhen zu lassen / dieweil offe
vnuersenhener ding Lehenschafft hingelassen vnd geding gemacht wer-
den / darzue im anfang ain Schinner oder Richter nit allweg berüesse
werden mag / das ain jeder vnser Gwerckhen ain geding selbs machen /
vnd vngeserlich bisz auff ain Lehen hinlassen / auch das Bydmarckh im
anfang selbs verzeichnen müg / Doch sol Er solch geding nachmals
von stundan bey Gericht ansagen vnd einschreiben lassen / vnd so ain
Lehen außgeschlagen ist / So sol alsdann der Geschworn Schinner /
oder wo kainer wär / der Bergkrichter oder ain Geschwornen daselbst
mit der

XX
mit der rechten Bergkschnuer abziehen / vnd also das erst Bydmarchh
mit ainem auffrichtigen Stueff Chresttigen / Trüeg sich aber im milt
des Lehens zwischen des Gwerckhen vnd geding Hewers ain Trung
zue / So sol der Schinner / Bergkrichter / oder Geschworn solch Trung
hinzulegen vnd zuuergleichen vleiß haben / oder darinn gebürliche er-
fantnuß thuen.

Der lxxij. Artickel.

Das guet Schaidtwerch gemacht werde.

Die Bergkrichter / Schichemaister / Fröner / Schinner / vnd ander
vnsrer Ambtleüt / sollen Ir vleißig auffsehen haben / vnd mit Ernst
darob sein / das man guet schaidtwerch mach / damit aber solches gesche-
he / vnd die mengel am Berg desibaß gesehen werden / so ordnen wir / das
die Bergkrichter auff vnseren Bergkwerchen allendthalben alle Quot-
tember ain mal sambt dem Fröner oder Schinner / wo sy der ain haben
mögen / an den berg geen / vnd auff alle gebrechen vnd notdurfft der grue-
ben / insonderhait auff die versatzung vnd andere gefär / trewlich sehen /
vnd was vns vnd gemainem Bergkwerch vnd Gwerckhen zu schaden
vnd nachthail raicht / abstellen / bey welchem Schaidt dann böß schaid-
werch auß gefär oder hinlässigkeit befunden wirdt / der sol nach seiner
verbrechung darumb gestrafft werden.

Der lxxij. Artickel.

Die Gwerckhen oder ihre Verweser sollen sich alle Rait-
tungen oder wann es die notdurfft erfordert an den
Berg zu den Gebewen verfüegen.

Es sollen auch die Gwerckhen oder Ire verweser alle Raittung oder
Göffter so es die notdurfft erfordert wirdt / samentlich mit vnsern
Bergkrichtern jedes orst zu den Bergkwerchen allendthalben geen / vnd
neben Inen die mengl / auch wie es bey Ihren gebewen vmb die Pflöckh
vnd Ensen stee / selbs sehen / vnd alle notdurfft vnd gebrechen der Bergk-
werg betrachten vnd wenden helfen.

Der

Der lxxxiij. Artikel.

Die Stüben vnd anders sollen von dem Berg
nit veruckt werden.

Nemandt sol kein Stuben abbrechen / Gsteng / Stempl / oder Pfäl
ausreissen / vnd an ander ort obersehen oder verbrennen / es sey
hoch oder nider an dem Gebürg / Er hab auch da verfangen oder nit /
on wissen des Bergkrichters / bey der straff des grossen wandls / Es sol
auch solches kein Richter ausser sonder grosser eehaffter not niemands
gestatten / Welcher auch an dem Berg on wissen vnd willen der Gwer-
ckhen etwas nimbt / oder wegkh tregt / das nit sein ist / es sey Holz /
Laden / gesteng oder ander Zeug / nichts außgenommen / der sol seiner
verbrechung nach / an Leib vnd guet gestrafft werden.

Der lxxxiij. Artikel.

Von der Schicht / vnd wie man an vnd ab
den Berg geen sol.

Es sol auch in vnseren Niderösterreichischen Landen auff den nideren
Bergkwerchen allenthalben sechs halbe Schicht für ain Wochen /
vnd acht ganz stund für ain Schicht gestanden / vnd gearbeit werden /
wie von alter herkommen ist / Also das die Arbaiter am Montag früe
vmb die sibend stund bey der Grueben seyen / anfahren / vnd vier stund /
das ist ain Pois / oder halbe Schicht / vor Mittag / desgleichen vier
stund hinnach / vnd also für vnd für die ganz wochen alle tag ain schicht
getrewlich arbeiten / bisz auff den Sambstag / daran / so Er die halb
Schicht gemacht / mag Er zu Mittag auffheben / gleicherweisz sol auch
der / so Nachtschicht feert / zu gewöhnlicher zeit vnd stund gegen der
Nacht allweg anfahren / vnd seine Schicht vnd Wochen trewlich vnd
ganz machen / darumb sol ainem jeden nach gelegenheit des Bergk-
werchs vnd seiner arbeit ain zimlicher Lohn gerait vnd geben werden /
vnd so offte in der Wochen zwen Panseyertag kumen / sol Jhnen der ain
auffgehebt / vnd der ander bezalt werden / wie hernach ferer vermeldt
wirdt / doch sollen die Arbaiter an denselben Abenten desser früer ansa-
ren / damit sy das herein bringen.

Der Ixxv. Artikel.

Wie es mit den Schicht an den hohen Berg-
werchen gehalten sol werden.

Vnd nachdem in den Berggerichten Schläming / Bellach / Stain-
felde / groß Kirchaimb / vnd Käzthal / auch anderer orten etliche
hohe Bergwerch seyen / da die arbeiter Jhr Speiß mit Jhnen tragen /
vnd vierzehnen tag oben beleiben müessen / da sollen nur vier Schicht
für ain Wochen / vnd zehen stund für ain Schicht gearbeitet vnd gerech-
net werden / also das sich die Huetleüt / Arbeiter / auch Lehen vnd ge-
ding Hewer am Montag früe ungeferlich vmb die sibende stund zu irer
arbeit verfüegen / vnd desselben tags noch ain Pois oder halbe Schicht
machen / nach gelegenhait des Gebürgs vnd der Grueben höch / Vnd
dann am Erhtag / Mittich / Pfinstag / Frentag / Sambstag die rech-
ten Schicht / am Sontag aber ain Pois oder halbe Schichten / darnach
wider am Montag / Erhtag / Mittich / Pfinstag / vnd Frentag ganz
Schichten / Gleicherweiß sollen die so Nacht schichten faren / zu gewön-
licher zeit vnd stund gegen der Nacht allweg ansaren / vnd Jre Schichte
vnd Wochen trewlich vnd völlig machen / vnd so die Arbeiter in ange-
zaigter zeit die Poyßen vnd Schichten wie obgemelt / gemacht / So sol
alsdann ainem jeden Arbeiter die belohnung / wie auff demselben vnd
vnd dergleichen hohen Bergwerchen bissher der brauch gewesen ist /
drey Wochen / vnd sonst ainem jeden Hewer vnd Knecht / die Wochen
nach dem Er arbeiten kan / vnd die gelegenhait des Bergwerchs ist /
gerait werden / vnd wann die Arbeiter am Frentag nach Mitnacht ire
Pois gemacht haben / sol am Sambstag früe der Huetman Lehen vnd
geding Hewer mit einander vom Berg geen / Welcher Arbeiter aber
mit dem Huetman am Montag darnach nit zu rechter zeit / sonder erst
ain halbe stund nach Jm zu der Grueben kumbt / denselben Arbeiter sol
der Huetman dieselb Wochen nit ansaren lassen / vnd dem Bergkrichter
anzaigen / der Jn alsdann vmb solch sein versaumnuß straffen sol / So
aber ainen eehaffte not vnd genuessam vsachen verhindern / der sol die
dem Huetman vnd Bergkrichter allweg am Sontag oder Montag früe
ansagen / welcher dem nit nachkumbt / oder sich der arbeit in ander weg
nit befließt / noch derselben gebürlich wart / der sol von dem Huetman
weiter nit gefürdert / vnd von stundan vor der Raittung abgelegt / vnd
von vnserm Bergkrichter darzue gestrafft werden.

Der lxxxvi. Artikel.

Von oberlegen vnd treiben.

Welcher oberlegen vnd treiben wil / der sol vnserem Bergkrichter derselben enden das anzaigen / vnd den Plich auff vnser Fron-
wag wegen lassen / dergleichen sol dem Bergkrichter zu dem Silberbren-
nen auch angesagt werden / der sol selbs dabey sein / oder wo er das nit be-
kumen möcht / ain Geschwornen oder jemandt andern an seiner stat dar-
zue verordnen / den Plich vnd Prandt einschreiben / vnd nach der Waag
vnser gewöhnlich Zeichen darauff schlagen / volgents den Verl dauon
einnemen.

Der lxxxvii. Artikel.

Fron vnd ärzt thailung.

Auff allen vnseren Bergkwerchen / wo nit sondere Freyhaiten ver-
handen / solle vns / als Landtsfürsten der zehent Centen / oder wo
man das ärzt oder khsz nach dem Kübel abthailt / der zehent Kübel /
von ainem jeden ärzt oder khsz zu Fron geschütt vnd gegeben werden /
Es sol auch kainer ärzt noch khsz an dem Berg thailen on vnser
Bergkrichters vnd Fröners wissen vnd willen / sonder ain jeder nach
gebrauch desselben Bergkwerchs solche thailung vorhin anzufagen schul-
dig sein / also das dieselbig thailung auff ainen benannten tag / vnd nit
zu gleich auff ain zeit an vil vnd vngelugnen orten fürgenumen werde /
damit Fröner vnd Bergkrichter dabey sein mügen / darauff sich dann
vnser Fröner mit den Gwercken / Hueteleuten vnd Lehen Heweren
zuuor zeitlich vnterreden vnd entschliessen sollen / damit allenthalben
ordentlich vnd in beywesen vnser Bergkrichter vnd Fröner gethailt / vnd
vnd niemandts hierinn gesehrt werde.

Der lxxxviii. Artikel.

Das ärzt in die Fronkästen zu füeren.

Was aber in den dreien Bergkwerch / Belach / Stainfeld / vnd
Kirchaimb für ärzt gehawt wirdt / das sol alles von den Gwer-
cken

Athen oder Lehen Heweren / in vnser verordnete Fron Kästen gefüret / vnd darnach in denselben omb geschlagen / gehailt / gefrönt / vnd kainem Swerckhen nichts gelihen oder fürgeschüt werden.

Der lxxxix. Artickel.

Kainen handstain von dem Berg zu tragen.

Die Swerckhen / Ire Berweser / Hueteleüt / oder ander / sollen kainen handstain von dem Berg tragen / oder selbs nemen / außgenommen wo ain Hueteleman bey ainer Grueben etwas newes auff ainem oder mehr orten erbawt / dauon sol Er den Swerckhen ain zimblichs warzeichen in das Gerichtshaus bringen / vnd ob ain Swerckh allain bawt / sol es gleichermassen gehalten / vnd was Im für handstain von seinen aigen gebewen zuegebracht werden / oder Er selbs von den Grueben tregt / sol Er vnserm Bergkrichter fürbringen vnd anzaigen / Wer aber solches oberfüer / der sol inhalt der Ordnung durch den Bergkrichter notdurfftiglich darumb gestrafft / vnd die handstain zu gemainer Thailung tragen werden / allain zu Weyhnechten mögen die Hueteleüt den Swercken nach gelegenheit Ihrer Thail zimblich Handstain verehren.

Der xc. Artickel.

On vorwissen des Bergkrichters kain ärzt zuverkauffen.

Es sol auch on vorwissen vnserer Bergkrichter kainerlay ärzt / khis noch schlich gefrönt vnd ungefrönt / auch Pley / herde / glet / Lech / Kupfferstain / dergleichen kain Lasur vnd Handstain gekaufft noch verkaufft werden / welcher aber das obertretten / vnd dergleichen wie obgemelt / kauffen oder verkauffen würd / der ist vns das groß wandl verfallen / desgleichen welcher solches wissentlich gestatt / zuesicht oder verhilfft / der sol gleicher massen gestrafft werden.

Der xcj. Artickel.

Kain ärzt in ander Land zuverfüeren.

Es sol

Sol auch kainerlay ärzt auß vnseren Niderösterreichischen Landen in andere Land durch jemandts gegeben / verkaufft / gefüert / noch getragen werden / on vnseres Bergkmaisters erlaubnuß / bey der straff Leibs vnd guets / Welcher aber in berüerten Landen von ainem Bergkwerch auff das ander etwo aines ärzts notdurfftig wär / der sol das mit vorwissen vnseres Bergkrichters desselben orts thuen / welcher es der notdurfft nach an den Bergkmaister langen lassen / vnd verhüten sol / das vnserm Fron vnd Berl damit nichts entzogen werde.

Der xxiij. Artickel.

So ainer ain Schmelzhütten bestehet.

Wann je zu zeiten die Gwerckhen oder Gesellschaften nit allweg oder wenig zu Schmelzen / auch nicht aigen Hütten haben / vnd derselben ainer ain Schmelzhütten omb Zins zu etlichen Schichten bestehen wolt / So solt Er das dem Bergkrichter ansagen / vnd daneben berichten von welcher Grueben das ärzt bracht / kaufft / oder gewonnen sey / vnd darnach durch Bergkrichter vnd Fröner besicht werden / damit kein gefär darinnen gebraucht / Wir wollen auch das die / so aigen Schmelzhütten haben / kainen andern omb Zins / noch sonst darinn schmelzen lassen / on vnserer Bergkrichter wissen vnd zuegeben / Welcher das nit halten wurde / der sol zu peen vnd straff verfallen sein fünff Pfundi pfenning.

Der xxiiij. Artickel.

Das die Gwerckhen aneinander in jren Schmidten vnd Saagen arbeiten lassen sollen.

Und nachdem mehimals die gemainen Schmidten vnd Saagen ferz vov den Bergen endlegen / derhalben die Gwerckhen / so auff wagnuß vnd hoffnung Bergckwerch bawen / vnd mit solchen werchgäden nit versehen seyen / auß mangel derselben in jren Gebewen verhindert werden / vnd doch ander Gwercken derselben ort dergleichen aigen werchstet haben / So wollen wir das Syhinsüran vorberüerten Gwerckhen Ihr notdurfft / souer es on nachthail beschehen kan / omb gebürlichen

bürlichen lohn zu arbeiten stat thuen / dagegen sol der verdient schmidt
vnd Saag costen zu jeder Raittung / wann die führung beschicht / on
auffzug par bezalt werden / Zmfall aber / das sich die Swerckhen / den
solch Schmidten vnd Saagen zuegehören / mit dem endschuldigen vnd
verwideren wurden / das Sy derselben zu Irer selbs arbeit notdüfftig
wären / So sol durch Richter vnd Geschworen darüber erkundigung
gehalten / vnd nach gelegenhait / wie die fürgewendt waigerung gestalt
befunden wirdet / endschaiden / volgendts zu würcklichem volzug ge-
handhabet werden / damit souil mehr die Bergwerch zu fürderung vn-
serer Camer gefells erhebt vnd gebawt werden.

Der xciiij. Artikel.

Von haimlichen Probierern vnd Schmelkern.

DEr gemainen vnd haimlichen Probierer vnd Schmelker halben /
dieweil ain zeit her auß bösem mißbrauch etwo vil Personen / so
mit Ambleüt / Swerckhen / oder Berwefer seyen / haimlich in den Heü-
seren vnd anderen orten ärzte proben / eintrenckhen / oder abtreiben / da-
bey zu besorgen / das die besten Steueffärzt / vns vnd gemainen Swer-
ckhen entwendt werden / Wo nun hinsüro derselben winckel Probierer
vnd stauden schmelker ainer oder mehr in vnseren Niderösterreichischen
Landen erfraget / vnd betretten / den sol ain jedliche Obrigkeit an-
men vnd dem Bergkrichter derselben ende anzaigen vnd vberantwor-
ten / auch hilfflich sein / damit gegen demselben mit Straff gehandelt
werde / fundt aber ainer Bergwerch / der sol es vnserem Obristen
Bergkmaister oder Bergkrichter anzaigen / der sol Ihme vergünnen /
was sich zu solchem gebürt vnd recht ist / Gleichermassen sollen auch
andere Bergwerchs Berwonten (ausser der Swerckhen vnd irer Ber-
wefer) on wissen vnd zuegeben vnserer Bergkrichter nit probiern / bey
der straff wie vorgemeldet.

Der xcvi. Artikel.

Von gemainen Bergkraitungen.

In allen

In allen vnseren Niderösterreichischen Landen / Herrschafften / vnd Gebieten / da Bergkwerch seyen / oder noch künfftiglich auffgerichten werden / sol im Jar sibemal vngeserlich / nemblich zu Fastnacht / Ostern / Pfingsten / Jacobi / Michaelis / Martini / vnd Wehnechten / vor den Bergkrichtern von allen Grueben durch derselben Huetleüt in beywesen der Gwerckhen oder irer Berweser ordenlich gerait / vnd ainem seden Arbeiter sein Lohn den Er verdient hat / eingelegt / vnd der Arbeiter darnach innerhalb vierzehnen tagen vmb solchen seinen lon außgeföhert / auch in Monats frist mit porem gelt bezalt / vnd ober seinen willen nit mit Pfenwerten oder Waz angemuet noch gedrungen werden / Wäre dann auff Lehenschafft vnd geding etwas gethailt / vnd die geding vrfertigt / vnd abgezogen / oder sonst deßhalben was einzulegen / das sol auch daselbst / vnd nindert anderstwo beschehen / gerait / vnd in ain Grueben oder Kaitbuech / wievil dieselb Kaittung bey ainer Grueben gethailt / sambt der führung eingeschriben werden / vnd das Kaitbuech durch den Bergkrichter zu fürkumung künfftiger Trisal trewlich bewart auch darinnen on der Gwerckhen willen vnd wissen bey vnser schwären straff nichts abgethan / noch verkert werden / es wer dann / das ain Gwerckh ain Grueben allain bauet / der mag das Kait vnd Fühbuch selbs bewaren / doch solle es von dem Bergkrichter oder Berichtschreiber ordenlich vnterscriben werden / welcher das oberföhert / sol von dem Bergkrichter vmb zwen gulden gestrafft werden.

Der xcvi. Artikel.

Das die Gwerckhen oder ire Berweser zu den gemeinen Kaittungen kumen sollen.

Es sol auch ain jeder Gwerckh bey solcher gemainer Kaittung selbs sein / oder seinen Berweser oder Versprecher dabey haben / bey der peen aines Pfundt pfennig / das Ir seder verfallen / vnd vnablässig zu geben schuldig ist / als offte Er der Kaittungen aine versaumbt / vnd nit darzue kumbt oder schickt / damit nit allain die Thail ordenlich verlegt vnd versprochen / sonder auch den menglen allenthalben fürgesehen / auch gemaines Bergkwerchs nutz vnd notdurfft durch die Gwerckhen vnd Huetleüt samentlich (nach dem Sy sonst nindert so füeglich zusammen kumen) deß statlicher vnd fruchtbarlicher betracht vnd gehandelt werde.

Der xvij. Artikel.

Welche Grueben nit gerait werden.

Vnd welche Grueben oder gebew zu ob angezaigter gemainer Raitung nit gerait werden / die mügen vnser Bergkrichter / wo Sy nit gefrent seyen / als verlegne gebew anderen verleyhen / wie Bergkwerchs Recht ist.

Der xviii. Artikel.

Ausführung der Lidlohner.

Wann ain Huetman ainen Arbeiter vmb seinen Lohn auff ainen oder mehr Swerckhen außfüert / vnd der Swerckh des anhellig ist / So sol der Arbeiter von dem Huetman daran ain benüegen haben / wär aber der Swerckh nit anhellig / So sol es der Huetman richtig machen.

Der xix. Artikel.

Von der Swerckhen auffheben.

Desz auffhebens halten sol es also gehalten werden / Was der Swerckh dem Arbeiter auff seine thail für gibt / Es sey Costgelt / Speiß / oder ander Wahz / das mag Er Im an seinem Lohn für ander die Ihme auch dergleichen notdurfft geben / auffheben / Wo aber bey ainer Grueben mehr Swerckhen ainem Arbeiter souil fürgeben / das Er mit seinem Lohn nit geraichen / vnd sich dann die Swerckhen des auffhebens nit vergleichen möchten / So solle desselben Arbeiters Lohn auff der Swerckhen thail / denen er schuldig ist / den Neünthailen nach außgethailt / vnd auff jeden derselben Swerckhen nach gelegenhait seiner thail geführt werden / doch in allweg vnd sonderlich außgenommen / Inßlit / Eysen / vnd allen andern Zeüg / so man zu der Bergkwerch arbeit bedarff vnd nit geraten mag / Desgleichen die Schmidcost / darnach das Costgelt / die sollen vor allen Schuldern vorgeen / doch das das Costgelt zimlich vnd vber ain Raitung nit sey.

Der

Der c. Artickel.

Wie ainer Thail auff sagen sol.

Wann ainer ain Thail auß lassen wil / So sol er den zu der Rait-
 tung auff sagen / bawt Er den aber ferzer nach der Raittung / wie-
 uil tag das sey / so ist Er dem Arbaiter sein Lohn schuldig / vnd sol zwi-
 schen der Raittung die auffkündung nit stat haben.

Der cj. Artickel.

Hoch vnd schwarz Wald dem Landsfürsten
vorbehalten.

Es sollen / wie im anfang diser Ordnung gemeldet ist / on mittel alle
 hoch vnd schwarz Wald / vns als Herrn vnd Landsfürsten wo
 Bergwerch seyen / oder noch auff stehen zu vnseren Bergwerchen er-
 uolgen / Es wär dann / das ain Closter oder Schloß ainen aigen Wald
 het / des dasselb Closter oder Schloß notdurfftig wär / der sol Inen vn-
 gesrit vom Berggericht beleiben / doch vorbehalten / wo man der zu vn-
 sereen Bergwerchen se notdurfftig sein wurde / alsdann sol man sich mit
 demselben Closter vnd Schloß darumb zimlichen vertragen.

Der cij. Artickel.

Von eingezeündten Wälden.

Dergleichen wo Bergwerch gearbait werden an den orten da Bur-
 ger / Bawren / vnd ander eingezeündt Wald haben / die sollen inen
 auch on irung bleiben / mit dem vorbehalt vns als Herrn vnd Lands-
 fürsten wie obstehet / das mit Inen nach erkantnuß Bergrichter vnd
 Geschwornen darumb zimlichen abgebrochen werde.

Der ciij. Artickel.

Es

Wo aber

VXX

Von behülzung der Vnderthonen die mit eigen Holz haben.

WS aber die Vnderthanen oder ander nicht eingezünte Holz hetten/
damit Sy versehen wären / denselben sol der Bergkrichter mit
sambt den Geschworen zu Ihren güettern vund Hausnotdurfften ain
aufzaigen thuen.

Der ciiij. Artickel.

Die Bergkrichter sollen in den Wälden Ordnung geben.

Wer die andern all / außserhalb der vor angezaigten Wald / sollen
wo Bergkwerchen seyen / zu vnserer / alsz Herrn vnd Landsfürsten
Bergkwerch fürderung beuor stehen / darinn vnser Bergkrichter an den-
selben enden mit sambt den Geschwornen Ordnung machen / vnd ver-
hüten sol / damit die / nach gewonhait vnd notdurfft der Bergkwerch /
ordenlich gehackt vnd gebraucht werden / Es sol auch bey straff on des
benelten Bergkrichters wissen vnd willen niemandt darinn hacken / Wo
das aber beschech / vnd darinn verhandelt wurde / Sol ain jedlicher
Bergkrichter an denselben enden die Verbrecher zu straffen haben.

Der cv. Artickel.

Von den Wälden / so bey den Bergkwerchen gelegen.

Die Wald an den Bergen / da die Bergkwerch ligen / sollen on miß
verboten sein / damit nicht ain jedlicher nach seinem willen darinn
schlag / wie es die notdurfft der Bergkwerch merklich erfordert / Es
sollen auch an denselben orten vnser Obrister Bergkmaister vnd Bergk-
richter sambt denen / so die Wald zuegehören / Ordnung geben / damit
das Holz in ainem zimblichen wehrt geschlagen / gemacht vnd geben
werde / Die Wald sollen auch rings vmb in ainer halben Meil wegs
oder mehr / den Bergkwerchen gelegen / on des Bergkrichters derselben
ende willen vnd wissen / darinn zu schlagen / in verbot gelegt werden / Ob
aber die Nachburen derselben ort zu irer Hausnotdurfft etwas bedürff-
tig wären / das sol ihnen der Bergkrichter vergünnen / vnd zimblicher
maß aufzaigen.

Der

Der xvj. Artikel.

Von hinlassung der Wäld vnd Schleg.

Die Wäld vnd Schleg sol man hinfüran also hinlassen / das ainer Gesellschaft auff ainmal nit mehr dann ain Schlag verlihen werde / den sol Sy vom obristen bis zum vnteristen groß vnd klain schlagen / vnd verarbetten / wie es auff Rißwerch ungeserlich kumen mag / so dann derselb Schlag auffgearbeit ist / mag dieselb Gesellschaft ainen andern empfehen / darinn aber der Bergkrichter / ob es derselben arbeit vnd notdurfft erfordert / wol bedacht sein sol.

Der xvij. Artikel.

Die Bergkrichter sollen die Wäld verlihen.

Unser Bergkrichter sollen auch hinfüran alle Wäld laut vnser vorauszgangen Beuelch verlihen / Der aber / dem die also gelihen werden / sol Sy nit verkauffen / vnd wo Er aber der selbs zu gebrauchen nit notdürfftig wär / so sollen alsdann dieselben Wäld widerumb frey / vnd die verlihung ab seyen.

Der cxvij. Artikel.

Das niemandt dem Bergkrichter in den Wälden Irung thue.

Es sol auch ain jeder vnser Bergkrichter die Wäld / so zu den Bergkwerchen dienslich vnd gelegen seyen / verlihen / wie von alter herkumen ist / darinn sollen Im vnser Hauptleüt / Pfleger / Pfandschaffter / Borstmaister / Ambeleüt oder Richter kain Irung thuen / dardurch vnseren Bergkwerchen verhindernus endstehen möcht / Wo aber ain Schloß ainen außgezaigten Wald / oder ain gemainen Panwald hette / darinn sol Er nicht verlihen.

Der cxix. Artikel.

S ij

Wie man

Wie man die Wäld arbetten sol.

In jeder Arbeiter sol ain verlihen Schlag alle Jar nützlich arbat-
ten / vnd so er Holz obereinander bringt / vnd das nit verarbetten
mag / so hat Er Jar vnd tag freyung.

Der cx. Artickel.

Wie man den Hüttherren verleyhen sol.

Idem Hütwerch mag man mehr dann ainen Schlag verleyhen/
vnd sol die auch arbetten / als hievor geschriben stehet / Wer es
aber nit nützlich arbat / das sich erfunde / den sol man seiner verbrech-
ung nach darumb straffen / es sey Holzmaister / Holzknecht / oder die
Swerecken vnd Fürgedinger selbs.

Der cxj. Artickel.

Wer ainen Wald empfecht vnd kain Hüt- werch hat.

Idem ainen Wald empfeng / der kain Schmelzherz wär / vnd
das Kol verkauffen wolt / dem ist der Richter nicht mehr auff ain-
mal zuuerleyhen schuldig / dann drey Schnüer / die sol Er arbetten vom
unteristen bis zum oberisten / wie vor angezaigt ist / Wo aber ainer oder
mehr solches oberfahren / die sollen vom Bergkrichter darumb gestraffe
werden / vnd so Er dann solches verhacket hat / vnd weiter zu Kol etwas
notdurfftig ist / sol Im auch verlihen vnd außgezaigt werden.

Der cxij. Artickel.

Wie sich die gemainen Bergkleüt behülßen sollen.

Es sollen vnd mügen auch die Bergkleüt in den gemainen Wäldern
Holz zu Irer notdurfft nemen vnd gebrauchen / dergleichen in frey-
en Bächen Schmelzhütten schlagen / Kolstet auffrichten / auch weg vnd
streg

stiez darzue machen; doch das Sy solches andern leiten on mercklichen schaden / vnd nach erkantnuß der Richter vnd Geschwornen thuen.

Der cxiiij. Artikel.

Die verbrechung in den Wälden durch die Berg-
richter zu straffen.

Nachdem die Wäld bey den Bergwerchen gelegen / vnsern Berg-
richtern derselben end zuuerleihen / zu hanen / Bot vnd verbot dar-
auff zuthuen / beuolhen sein / Demnach ist vnser mainung vnd beuelch /
wann darinn verbrochen / auch mit geschwenden / gereüten / brennen /
Ranten zeünen vnd lozget poren vber die verbot gehandelt wird / das
solches vnser Bergrichter / vnd nit die Gerichts oder Pfandschaffe-
herren zu straffen haben / die sollen vns dieselben wandl Järlich mit an-
dern penen verraitten.

Der cxv. Artikel.

So ainer vermaint der Wäld halben be-
freyet zusein.

Vermaint aber jemandes der Wäld halben ainicherlay Freyhaiten
zu haben / der sol die / wie im eingang diser Ordnung angezaigt ist /
vnserm obristen Bergmaister fürtragen / der wird alsdann nach gestalt
der sachen darinn handelen / oder vnseren Niderösterreichischen Camer-
Räten anbringen / damit ferzer die notdurff darauff fürgenumen werde /
Ob aber vnser Bergmaister selbs derhalben mit handlung fürgehen
wurden / das sollen Sy gleichsals angeregten vnseren CamerRähten
anzaigen / damit vns an vnseren Hochhaiten / Herlichkaiten / vnnnd
Wälden nichts endzogen / noch vnser Camer guet vnd Mannschafften
gemindert / vnd die Bergwerch Wäld halben erligen.

Der cxvi. Artikel.

Auszaigung der Stet / Märckt vnd Gericht
behülzung.

Doch sol den Stetten / Märkten / Dörffern / vnd Nachparschafft-
ten zu iren notdurfften ain außzaigen der Wäld gethan werden / die
sy nach Ordnung in massen vnseren Bergkleüten auffgeladen ist / ge-
brauchen sol.

Der cxvj. Artickel.

Welchermassen das Holz geschlagen
sol werden.

Es sollen auch von menniglich in den empfangnen Wälden die
Stam auff's maist ober ain Daumelen von der Erd nit abgestöck /
vnd dieselben sampt den Bispfflen vleissig auffgearbeit werden.

Der cxvij. Artickel.

Von der Geschwornen Lohn / wann Sy in die
Wäld gebraucht werden.

Es die Geschwornen in die Wäld von jemandt gebraucht werden /
So sol ihnen in den nahenden Wälden von ainem halben tag
zwölff Kreützer / vnd von ainem ganken tag achtheben Kreützer / vnd
ober Nacht vier Schilling / Vierondzwainzig pfenning für Liferung
vnd Lohn gegeben werden / Aber auff den nidern Wälden / mag es we-
niger erleiden / doch alles nach gestalt der sachen.

Der cxviii. Artickel.

Ordnung fürzunemen / wie man die Wäld arbeiten
vnd das Holz geben sol.

Wach so man die Wald angreifen / vnd zu den Bergwercken ha-
cken wurde / es sey zu Kol / Köstien / oder notdurfft der Gruben / so
sol der Bergkrichter mit sampt den Geschwornen vnd Gwerckhen / ein-
setzung thuen / das man solches auff das nechst / vnd jedes in seinem
wehrt an dieselben ende hinbringen müge / da es verbraucht sol wer-
den / vnd wie der wehrt vnd Lohn gesetzt / darumben es frömbd Holz-
knecht oder ander arbeiten / oder bringen wolten / sol es allweg den nach-
bawren / vmb denselben anschlag / souer es ihnen gemaint ist / zu süe-
ren gelassen werden / Ob aber die Nachbawren solch arbeit nit anne-
men wolten / noch kuntten arbeiten / alsdann mag es ain jeder Gwerckh
oder Berwesser sonst ainem verlassen wem Er wil.

Der cxi. Artickel.

So sich ainer arbeit vnterstehet / vnd die
nicht verfertigt.

Wann sich ainer / Wer der wär / ainer Holzarbeit vnterstützende /
vnd nicht verfertigen wolt / wie In die verdingt vnd anzeigt wird /
desßhalben Er vor dem Bergkrichter verklagt wurd / so mag In derselb
Bergkrichter seiner verbrechung nach straffen / vnd zu abtrag halten.

Der cxii. Artickel.

Wie sich ain Schlag verligt.

Wär aber das ainer ain Schlag empfieng / vnd het Holz darinnen
geschlagen / das Er ligen ließ / vnd wolt es nicht fürderlich arbat-
ten / der sol kain freyhung haben / vnd mag der Richter den sampt dem
geschlagen Holz vnd Rißwerch ainem andern verleyhen.

Der cxiii. Artickel.

Von den Bawren vnd frömbden Holz-
knechten.

Und nachdem die Bawren die frömbden Holz knecht nit zuegedul-
den / sonder die Holz arbeit inen allain zuuerlassen vermahnen /
dardurch die Gwerckhen zu nachthail der Bergkwerch in den Löhnen
geengt werden / So ist vnser mainung / wann also die Bawren vber die
gegeben Ordnung / wie obbegriffen / die Löhn vnfüeglicher weise erhö-
hen wollen / das den Gwerckhen alsdann zuegelassen sey / frömbde Holz-
knecht zu gebrauchen / Doch sollen die Bergkrichter solches on genueg-
same vrsachen nit gestatten / sonder die Vnderthanen sollen / wie obuer-
meldet / für ander mit der arbeit bedacht vnd gefürdert werden.

Der cxxij. Artickel.

Von Holz / Kol / vnd ärzt fuer.

Dergleichen wollen wir auch das die Holz / ärzt / vnd Kol fuer / oder
was man sonst zu nordurfft des Bergkwerchs bedarff / gleichs-
fals den Nachbaurn omb zimlichen Lohn für andere vergundt vnd ge-
lassen werde.

Der cxxij. Artickel.

Von der Kol maß.

Wir wollen auch das in vnseren Niderösterreichischen Landen auff
allen vnseren Bergkwerchen / so jeso seyen / oder künstfriglich auff-
erstehen / ain gerechter gleichmäßiger Kolsack / nemblich die Maß / so
man schwazer Sack nennt / welcher siben Schuech lang / vnnnd vier
Schuech breit ist / gebraucht werde / Derhalben vnser Obrister Bergk-
meister auff jedes Bergkwerch dieselb Maß gerecht verordnen sol / wel-
cher sich dann hinfüran ainer anderen Maß gebrauchen / oder darnach
kauffen vnd verkauffen wurd / Es sey in Pläheüseren / Hämern / oder
Schmidten / dieselben sollen vnser Bergkrichter / so offt Sy betretten
werden / omb sechs Gulden straffen / Es sol auch vnser Fröner / Ge-
schwornen / oder Bergkboten alle Kol krippen an den orten zuuor vnd
ehe dieselben gebraucht werden / bezaichnen / vnd ain Schinn oder zwo
darüber schlagen / das sy nit eingezogen / oder enger gemacht werden /
Welcher aber ain solche vnbezaichnete / oder gefelschte Krippen führen /
vnd von den Gwerckhen / Schmelzhern / oder anderen angenommen wur-
den / die

den / die sollen bald / Kauffer vnd verkauffer / obgeschribner massen gestrafft werden / vnd dem / der die Krippen abpfächt / sol man von ainem jedem Sack für seinen Lohn vier Kreutzer geben.

Der cxxiii. Artickel.

Von der Bergkfuereleüt Waid.

Damit vnser Bergkwerch bestimcht befördert vnd erhalten werden / So wollen wir / wo Bergkwerch seyen / oder noch entstehn / es sey auff hohen oder nidern alben / da die Bergksämer vnd Fuereleüt wand notdurfftig wären / das dieselben Zuen umb ainem zimlichen zins nach erkantnus vnser Bergkrichters vnd zwayer geschwornen / auch zwayer vnparthenscher Nachbaweren vngewägert gelassen / vnd darüber nit zuuil ander Viech / dardurch die Fuere vnd Sämroß an irer wand abgang hetten / auff dieselben alben genommen werden / Doch soll dem / des solche Erz oder alben ist / sein gemachter zins bey peen fünf pfunt pfening zu rechter zeit bezalt werden / Wolt aber derselbig selbs führen / vnd das Bergkwerch befördern / das soll Im umb den gewonlichā lon für ander vergunt werden.

Der cxxv. Artickel.

Von bezallung der Fuereleüt / vnd das die Nachbaweren für ander zu der fuere befördert werden.

Bergksämern / wagneren / vnd andern fuereleüten / So zu fürderung gemainer Bergkwerch arts / kholl / Thufft / Laymb / holtz / vnd andere notdurfft führen / denen soll Ihr gedingter vnd geredter lon mit parem gelt / vnd zu gewonlicher zeit / wie andern Bergkleuten bezallt / vnd die Nachbaweren / welchen von den Bergkwerchen am maisten schad geschicht / sollen vor andern umb den gewonlichen lon bey denselben Bergkwerchen mit arbeit / besonder mit fuere / darzue Sy am maisten zu gebrauch seyen / befördert werden / doch das dieselben Sämer vnd fuereleüt den Swerecken hinwiderumb Ire pact vnd geding / so Sy solcher fuere halben mit Zuen machen / auch erbarlich / vnd wie sich gebürt / on außzug halten.

Der cxxvj. Artikel.

Das Holz fleißig vnd in rechter leng vnd groß
zu den Grüeben zu bringen.

GS sollen auch vnser Bergkrichter / Swerckhen / Fröner / Verweser /
vnd Huetleüt / Ir getrew vnd fleißig auffsehen haben / das die
Scheitler / Pfäl / Stempl / vnd Steng / in rechter groß vnd leng zu den
Grüeben gemacht / das auch die Sämer vnd Furerleüt / wann Sy ai-
nen thaffen mit Scheitlern angreifen / kein Scheit noch Stempl auß-
werffen / sonder alles verführen / welche aber solches obertretten / das die
recht maß nit gemacht / auch durch die Sämer nit alles verführt vnd zu
den Grüeben geantwort wurd / dieselben sollen durch vnseren Bergk-
richter vmb zway pfund pfening gestrafft werden.

Der cxxvij. Artikel.

So atner dem andern vmb Lidlon auff
thail clagt.

WAnn der Arbaiter vmb seinen Lidlon auff ainen Swerckhen ge-
füert / des Ihm derselb Swerckh bekentlich ist / vnd der Arbaiter
solcher seinen Lon von dem Swerckhen nit bekommen kan / So mag Er
dem Bergkrichter derselben ende auf des Swerckhen thail clagen / als-
dann soll der Bergkrichter mit Ihm verschaffen / den Arbaiter in vierze-
hen tagen / oder ist der Glager wanderserttig / in dreihen tagen den näch-
sten nach solcher seiner Clag benüegig zu machen / wie Bergkwerchs
recht ist / wurden dann in derselben zeit dem Arbaiter von dem Swer-
ckhen Pfand gelegt / die sollen demselben Arbaiter dermassen geschätzt
werden / das die Pfand des beraiten Gelts wol weert seyen / alsdann
soll an der Schätzung der drit pfening abgeen / vnd verlorn sein / aber
vmb ander sachen nit / darnach sollen die Pfand drey tag auf Losung still
ligen / löst man Sy nicht / so soll sich der / dem man schuldig ist / der Pfand
halten / vnd damit thuen / wie Er der wais zu geniessen / doch soll der
Bergkrichter an Suntägen vnd gebotnen paan Feyrtägen / kainem zu
rlagen gestatten / noch dieselben tag yemandt etwas einantworten / oder
es hat nit thrafft.

Der cxxviii. Artickel.

Wann ainer thail legen will.

ES sollen auch die Swerecken Zren arbeitern / wann Sy vmb Lidlon clagen / an kainem andern ort thail noch ärtzt legen / dann da Sy solchen Zren Lidlon verdient / vnd Sy darauf clagt haben.

Der cxxix. Artickel.

Von clagens wegen soll niemandt abgelegt werden.

Aber soll man kainen arbeitern / der seiner arbeit sunst treulich wart / von clagens / oder fürforderns wegen ablegen / Wölcher Swereckh Berwesser oder Huertman das aber thät / der soll darumb gestrafft werden.

Der cxxx. Artickel.

Von clagen auffer Lidlon.

Eragt aber ainer gegen dem andern vmb Schulden / die nit Lidlon seyen / auf thail / so soll der Richter dieselben thail durch die geschwornen schätzen / aber auffer ordenlicher erkantnuß nit einantworten lassen / als vmb verdienten Lidlon.

Der cxxxi. Artickel.

Die verleg in vierzehen tagen zu rechtfertigen.

Wenn ainer dem andern etwas verlegen vnd verbieten laßt / der soll solcher seiner verleg oder verbot nachkumen / vnd das Recht zu dem verlegten guet suchen in vierzehen tagen / Ist es aber vmb Viech / als Ros / Oxen / vnd dergleichen / darauf costen vnd schaden lauffen / in dreyen tagen den nechsten / vnd soll zwischen dem Verleger / vnd Verleg-

ten / vnd wer sunst darzue zu sprechen hette / solcher verleg halben beschehen / was Bergwerchs recht ist / Wo aber der Verleger seiner Verleg nit nach khumbt / so soll dem Gegenthail die Verleg oder verbotten Haab mit abtrag seiner erlitten Schäden wider ledig gelassen / vnd der Verleger nach gebür gestrafft werden.

Der cxxij. Artickel.

Von der armen abgestorbenen Bergkleüt Güeter.

Es sich auch zu merckmalen begeben / wann arm Gwerckhen oder Bergwerchs verwont / die mit Schulden beladen gewesen / abgestorben / von Land gewichen / oder sunst nit zu bezallen gehabt / das dann etwo gnaw Personen andern Glaubigern fürgeeylt / vnnnd zum ersten verbott vnd verleg auf derselben Güeter gethan haben / dardurch Sy also den fürgang erlangt / vnd am ersten bezallt worden / dagegen aber die / so solch arm schuldner auß mitleiden vnd verschonung anzutasten / vnd zu beclagen verhozen / von wegen des vorgangs der ersuechung bey Gericht / Irer Schuld nicht haben bezallt mögen werden / So wollen wir das solches hinfüran abgestellt / vnd nachuolgende beschaidenhait darinnen gehalten werden soll / Nemblich wann auß des Schuldners Guet nit völlige bezallung beschehen mag / das erstlich auß denselben seinen Güetern vnser freu vnd werl / als Lamerguet endricht / darnach der Lidlor / vnd so ainer Im auf vnderhaltung der Bergwerch auf Silber oder ärzte mit barem Gelt ain fürstreckung gethan / dergleichen Inslit / Eysen / Schmidtsost / vnnnd Loffgelt / bezallt werden / Aber zwischen andern Glaubigern / Sy haben vmb Ire Schulden eingesezte vnnnd verschribue Pfand / bekhandnuß / verschreibung / handgeschrifften / oder nit / desgleichen vmb heyrat guet / Morgengab / Vermächt / vnd gemainklich mit allen andern Güetern / die den Bergwerch nit vnterworffen / noch anhengig seyen / soll es gehalten werden / wie sunst in vnseren Fürstenthumben vnd Landen recht vnd gebreüchig ist.

Der cxxiii. Artickel.

Der Fronbott soll die verleg aufrichten.

Sodenn

So dem Fronbotten etwo ain verleg oder verbott zu thuen / oder sunst was es sey / clag oder anders zuuerkhunden beuolhen / vnd sein Lon darumb gegeben wierdt / So soll Ers aufrichten / vnnnd den Verleger oder Clager damit nit versäumen / noch in nachthail füeren / oder Er ist Im schuldig seinen Schaden abzutragen / man hette dann dem Boten sein gerechtigkeit nit geben / so mag Er damit ledig seyn.

Der cxxiiij. Artickel.

Wie gegen den beclagten Schuldner gehandelt soll werden.

Wsse aber ainer den andern / es sey Ewerckh oder Gesell vmb Schulden für gericht fordern / vnd dann der beclagt der schulden gestendig ist / So soll der Richter mit dem Schuldner verschaffen / das Er den Glaubiger bezall in vierzehen tagen / wie Bergwerchs recht ist / Wurde aber der Schuldner das nit thuen / vnnnd der Glaubiger den Richter deshalb weiter anhalten / So soll der Richter dem Schuldner ferrier gebieten in dreyen tagen zu bezallen / wo Er dann in denselben tagen die bezallung auch nit thät / noch Pfand zu gericht leget / So hat der Bergrichter denselben Schuldner vmb solch sein ungehorsam zu straffen / vnd soll auff anzaigen des Glaubigers dem Schuldner in seine Güeter greiffen / vnd dauon zalhafft machen / Wo aber der Schuldner nit Güeter / noch sunst zu bezallen het / vnd Zue der Richter auf des Glaubigers kossen fenglich halten / vnnnd auff sein ferrier anlangen darin handeln / Er soll Ihme auch yeden tag vmb zwen kreüzer Speiß geben / vnnnd der Gefangen bezalt durch solche sein fengknuß alle wochen an der Schuld ain gulden ab.

Der cxxv. Artickel.

Wann der Clager wanderfertig ist.

WAr aber ainer weegfertig / der unseren Bergrichter vmb bezallung gegen seinen Schuldner anrueffet / so soll der Richter verschaffen / denselben in dreyen tagen zu bezallen / beschäh das nit / So soll Er denselben gelter auff pfand greiffen / vnd fürderlich schätzen / het aber dergelter in demselben gericht nichts anders dann Bergwerchs thail /

daruon soll Er Ihn in vierzehnen tagen zalhaft machen / vnnnd was also dem Glager mit versaumnis / cost vnd zerung darauf geet / das soll der Schuldner auch zu endrichten schuldig sein.

Der cxxvi. Artickel.

So ainer Pfandt legt.

Werden dann dem Glaubiger von dem Schuldner in der zeit Pfandt gelegt / die sollen nach gelegenhait der Schuld treulich vñ ungefärlich geschätzt / vnd dem Schuldner die nechsten drey tag / oder wo der Glaubiger wanderferttig ist / ain halber tag nach der schätzungslösung darauf vergunt werden.

Der cxxvii. Artickel.

So ainer ligende Güeter anbeut.

Unsere Bergkrichter sollen auch nicht gestatten / das den Arbeitte- ren an frem Lidlon oder Schulden / Hewser vnnnd ligende Güeter / oder alter Plunder vnnnd vergebner Haußrat / darumb das Bargelt schwärlich zu bekumen ist / gelegt werde / hette aber ainer nichts anders / vnd also auß not Hewser oder Grundt legen müesse / vnd der Glager die vbermaß auch nit hinaus zugeben oder zu bezallen hette / So soll Er auf solch Hawß oder Grundt angesetzt werden / dasselb nützen vnd brauchen / so lang biß Er seiner Schuld sambt allen erlitnen Costt vnd Schäden gebürlich bezallt wierdt.

Der cxxviii. Artickel.

So ainer Thail legt.

Es soll auch kainem von seinem Schuldner Thail gelegt werden / noch der Glaubwiger solche anzunemen schuldig sein / Es hette dann der Schuldner / wie ob vermeldt / nichts anders.

Der cxxix. Artickel.

So ainer

So ainer auf drey tag clagt.

Es aber ain Knapp oder ain ander Bergkwerchs verwonter seine Gelter omb Schulden beclagt / vnd verschaffen lasse / sich in dreyen tagen als ainen wanderfertigen zu bezallen / vnd sich darüber aufhielt / vnd nicht von dannen hin weeg in ander Herrschafft oder Bergkwerch zug / oder in kurtzer argweniger zeit wider käme / der soll zu Peen zwan pfunt pfening verfallen sein / auch kain Gewerckh denselben in ainem halben Jar darnach fürdern bey straff / wie obsteet.

Der cxi. Artickel.

Wie die Gwerckhen die Arbeiter mit pfenwerten vergnügen sollen.

Wo die Gwerckhen oder Ire Verweser den Arbeitern an Frem Lidlon pfenwert geben / vnd die Arbeiter solche pfenwert gern vnd mit guetem willen annemen / So sollen Sy Zuen angeschlagen werden in gleichem zimlichen weert / vngeserlich wie Sy derselben ort vnd zeit Zren gang haben / vnd soll kainer ober seinen willen mit den pfenwerten genöt / noch gedungen werden / wie oben auch begriffen ist.

Der cxij. Artickel.

Die Bergkrichter sollen die pfenwert mässigen.

Es sollen auch onser Bergkrichter vnd Geschwornen gwalt haben / bey Zren pflichten vnd trewen in solchen pfenwerten maß vnd ordnung fürzunemen / auch das Traid / Brot / Fleisch / Wein / Zamas vnd andere niessende pfenwert zu mässigen vnd zu schätzen / wie es Sy nach gelegenheit der zeit vnd gemainen keuff billich vnd guet gedunckt / Es sollen auch Fürkeuffer vnd Lädler / die dem Bergkwerch nit verwont seyen / bey den Bergkwerchen vor mittag nit einkauffen / wo das beschäch / haben baid onser Pfleger vnd Bergkrichter dieselben zu straffen.

Der cxlij. Artickel.

Die Swerckhen sollen sonderlich **Ynzlit/ Eysen/**
vnd dergleichen notdurfft
geben.

Welche Swerckhen nit **Ynzlit / Eysen / vnd ander dergleichen** vnermeidlich notdurfft zu den gebewen den arbeitern geben/die sollen auch **Wein / Ehuech vnd andere Kauffmans waaren** nit aufgeben/welche das vbertretten/die sollen durch vnser Bergkrichter darumb gestrafft werden.

Der cxliij. Artickel.

Maut vnd Zoll freyung.

Damit auch vnser Bergkwerch destmehr gefürdert / vnd in auffnehmen gebracht/auch yederman des genaigter vnd williger zu bawen bewegt vnd erhalten werde / So soll hinfüran alle Bergkwerchs notdurfft allendhalben in vnseren **Niderösterreichischen Landen vnd gebieten/Es sey frisch Pley/ärzt / herdtpley/ Glet/ Kupferstain/ Lech/ Eysen/ Eysenzeng / Ynzlit / Viech/ Fleisch/ Traid/ Brot/ Käß vnd Schmalz/ (außgenumen den Wein / Ehuech / vnd andere gemaine Kauffmans Waaren)** sunst alles / was die Swerckhen zu vnseren Bergkwerchen bringen/kauffen/vnd füeren/Maut vnd Zuffschlag frey sein.

Der cxliiij. Artickel.

Wie die gefär in der Maut freyung verhüet
soll werden.

Vnd damit in obangezaigter vnser genedigster befreyung allerlay **Betrug vnd Contrabanda/der man sich zu nachtail vnser Camer guets** darin gebrauchen möcht/verhüet werde/so ist vnser mainung, das sich vnser öbrister Bergkmaister aller Swerckhen gelegenhait / die vnser Bergkwerch mit berüerten pfenwerten versehen / fleissig erkundig/vnd

vnd denselben auf Ir anlangen glaubwüerdig verfertigt vthund geb/
was Sy heder zeit zu vnterhaltung vnd notdurfft der Bergwerch wie
obgemeldet/kauffen vnnnd füeren wöllen / damit dasselbig darauf an den
Mautstetten frey passiert werde/ vnnnd was also die Swerckhen kauffen/
vnd in die Berggericht / darin ain heder barvt/bringen/ das sollen Sy
den Bergkrichter den derselben ende anzaigen / dieselben sollen gleichssals
Ihr fleissig auffmercken/vnd nachfrag haben/das solches in ander weeg
nit versüert / oder verkaufft wierdt / welcher Swerckh aber mit ainem
Betrug oder Contrabanda betretten / der soll durch vnseren obristen
Bergkmaister ernstlich gestrafft werden / Es soll auch vnser obrister
Bergkmaister kainem Swerckhen noch anderen / dergleichen Bkünd
nit geben / Er wisse dann wol/das derselb Swerckh kain andere Hand-
tierung hab / darin Er die anzaigten waar Contraband weise verwen-
den möcht.

Der cxlv. Artickel.

Von der Fürsilichen Bergwerchs freyung.

ES soll meniglich bey vnseren Bergwerchen / Schmelzhütten/
Kollgrübn/Bergen vnd Holzwerch / zu den Bergwerchen gehörig
vmb sachen die nit maleficisch seyen/ Fürsiliche freyung vnnnd sicherhait
haben/Als nemlich am Berg in den Grüeben vnnnd auff den Halden in
den pucherer vnnnd waschhütten / wie die in der arbeit seyen / Bey den
Schmelzhütten vnnnd Kollgrüeben / als weit die mit Rößt stetten/
Schlagen vnnnd löschen ombfangen seyen/vnd in Wälden/als weit das
Aftach vnd die Arbeit geweert / Vnd dann die Bergkgesellen vnnnd Ar-
baiter/so Sy zu vnd von Irer arbeit geen / es seyen Knappen/Schmel-
tzer/Koller/Holz knecht oder ander / niemants außgenumen/ Wer aber
solche freyung vbergieng / vnnnd hemandts darinnen fräselet/ der soll an
Leib vnnnd Guet schwerlich darumb gestrafft werden/ doch das sich die-
selben Arbeiter / vnnnd meniglich wer solicher freyung geniessen will/
dargegen auch halten/als sich zu solcher freyhait gebürt.

Der cxlvj. Artickel.

Von der Bergkrichter/Ambtleüt/vnd Kedner belonung.

Ainem Bergkrichter sol von ainem Lehen / das Er vermüg diser Ordnung verleihet / drey kreüzer / vnd dem Schreiber ain kreüzer / von ainer Freyung Jedem auch souil ein zuschreiben geben werden / wie von alter herkhumen ist.

Gibt denn der Bergkrichter oder Schinner ainer oder mer Grueben Ihre maß oder Schnüer / Ist man von yeder Grueben achzehen kreüzer zuegeben schuldig.

Vnd so der Bergkrichter zwo Grueben zusammen schleht / Ist man ihm von ainer Grueben ain pfundt pfening schuldig.

So die Gwerckhen den Arbeitern geding oder Lehenschafften hinlassen / sol dem Richter von ainem geding vnd Lehenschafft drey kreüzer / von ainem stueff zuschlahen sechs kreüzer / vnd von ainem Lehen oder geding ab zuziehen / auch sechs kreüzer / vnd dem Schreiber von der yedem sonderlichen ain kreüzer ein zuschreiben geben werden.

So der Bergkrichter bewilligt / ain stollen einzulassen / sol Im dauon ain pfund pfening / vnd dem Schreiber sechs kreüzer bezahlt werden.

Vnd wann ain wanderfertiger ain passport nimbt / sol Er dem Richter dafür zwen / vnd dem Schreiber ain kreüzer geben.

So der Bergkrichter vnd die Geschwornen auff begeren der Gwerckhen etwo bsicht vñ bschaw thuen / Sol yedem von ainem ganzen tag fünfzehen kreüzer / vnd von ainem halben tag / acht kreüzer für Costt vnd Lon geben werden.

Wann man rait / so ist man dem Richter vnd Schreiber von ainer yeden Raittung schuldig vier kreüzer / zu den thailungen ist man von yedem centen ärzt frongelt ain haller schuldig / was aber kiz oder ander ärzt seyen / so nach dem kübl gethailt werden / sol nach aines yeden Bergwerchs brauch das frongelt geben werden / wie von alter herkhumen ist.

Vnd nach dem in vnserem Bergkgericht Stainfeld verschiner Zar ain Gold Bergwerch erstanden / des menig durch die nassen pucher gearbait werden mueß / so haben sich die Gwerckhen daselbst beschwärt /
das

Das Sy von ainem heden kübl ainen Haller frongelt geben sollen / darauf wiew Ihnen gnediglich bewilligt vnnnd verordnet haben / dieweil dieselben gold Bergwerch nicht in der höch des Gebirgs / sonder nider bey dem Land ligen / vnnnd in ainem tag ain grosse anzall desselben ärzts oder kiz omb geschlagen werden mag / das die Swerckhen ainem fröner von hundert kübl sechs kreüzer frongelt geben sollen / vnnnd wo hinfüran dergleichen Bergwerch aufersteen wurden / Soll es mit dem frongelt gleichermassen gehalten werden / Was aber für ärzt oder kiz an der höch der Gebirg gethailt wierdt / sol von ainem heden kübl ain haller frongelt bezalt werden / doch sol vnser öbrister Bergkmaister hierinnen nach gelegenheit aines heden Bergwerchs einsehung thuen / damit die Swerckhen mit dem frongelt wider die gebür nit beschwärt werden.

So ain Bergwerch oder anders dem Bergwerch anhengig verkaufft wierdt / So sol von ainem kauff einzuschreiben dem Richter vnd Schreiber sechs kreüzer gegeben werden / wo dann ainer ain besigltten Kaufbrief ober ainen kauff begert / vnnnd der Kaufbrief durch vnseren Bergkrichter mit seinem Sigel verfertigt wurde / Sol Im für das Sigel vier Schilling pfening geraicht werden / Doch steet es bey aines heden guten willen die Kaufbrief zunemen oder nit.

Welcher in gemainen Irungen clagt vnnnd Rechtens begert / der ist schuldig dem Richter vnd Geschwornen sechs kreüzer / aber von ainem gefrümbten Rechten ist man dem Bergkrichter schuldig achzehen kreüzer / vnnnd ainem geschwornen zwelff kreüzer / dem Schreiber zwelff kreüzer / vnd dem Botten sechs kreüzer / vnd für das Sigel gelt vnd Schreiberlon von dingnussen oder appellationen der Gerichts handlungen dem Richter besonder ain gulden / vnnnd dem Schreiber ain halben gulden / oder nach dem der Proceß lang oder kurz ist.

Setzt aber der Bergkrichter etwo ain Huetmann oder mer an das Recht / oder braucht Sy an dem Berg durchschleg vnnnd anders zu beschawen / So ist man derselben ainem schuldig für ain schicht als oft er der aine dardurch versaumbt / fünffzehen kreüzer.

Wann aber auf vnseren Bergwerchen etwo aines geschworns oder mer auß ainem Berggericht in das ander not wär / So sol man derselben geschwornen ainem für sein müe ain pfunt pfening vnd alle zerung zallen / das Recht oder die handlung geweer lang oder kurz.

Von ainem khundschaft Rechten ist man dem Richter schuldig zwelff kreüzer für Bericht vnnnd Sigil gelt / vnnnd ainem geschwornen

sechs kreüzer/ vnd dem Schreiber nach dem die kundtschafft lang ist.

Wurde dann etwo ainem Urbaiter vmb kundtschafft fürgebotten / der dardurch sein arbeit versaumen muess / dem ist man auch sein versaumnus / vnd sunst nichts zu bezallen schuldig.

Ainem Redner sol man geben von ainem kundtschafft Rechten zwölff kreüzer / vnd von ainem Bergrechten / oder Zunnicht / achzehen kreüzer.

Dieweil clag vnd verleg gleichmässig seyen / vnd in vierzehen tagen gerechtfertigt sollen werden / aber ainem Gast oder wanderfertigen in dreien tagen / So sol von ainer verleg oder clag / die mer als zway pfunt pfening betrifft / dem Bergkrichter sechs kreüzer / vnd was darunder ist / vier kreüzer / dem Schreiber ain kreüzer einzuschreiben / vnd dem Botten ain kreüzer die verleg oder clag zu verkünden / geben werden.

Wann man gelegte pfandt schätzt / so gehört den Geschwornen oder Schätzern sechs kreüzer / doch nach gelegenheit der handlung / dem Schreiber zwen kreüzer / vnd dem Botten ain kreüzer die schätzung zu schreiben vnd zu verkünden.

So ain Bergwerchs verwonter in die gehorsam genumen / So sol derselb von ainem heden tag so lang Er in der gehorsam ligt / dem Bergkrichter für ätzung geben vier kreüzer.

Dem Berggerichts Botten ist man für sein forder gelt schuldig ain kreüzer / vnd so Er ainen außershalb des Gerichts wonend erfordert / sol Ihm von ainer meil vier kreüzer vnd ain kreüzer fordergelt geben werden / für fängknus / oder stockgelt sechs kreüzer / muess aber der Bott ainem gefangen tag vnd nacht außwarten / so sol der gefangen mit dem Botten abkumen für ain tag vnd nacht zwen kreüzer.

Wann der Schinner ain Grueben abzeucht / so sol Er zu lon haben ain pfunt / sechs schilling / zwölff pfening / vnd oberland sein zimliche zerrung / Endschaidt Er aber zwo Grueben von ainander / sol man Im geben drey pfunt / vier schilling / vierundzwainzig pfening / dann von ainem Ensen zwischen zwayer Grueben für zubringen / es sey ferz odernaht / sol man Ihm von heder Grueben geben vier schilling pfening.

Der cxlvij. Artickel.

Von der Landrichter vnd Bergkrichter ge- biet vnd straffen.

Welcher von dem anderen in Bergkwerchs sachen vermaint be-
schwärt zu sein / der sol vnseren Bergkrichter vmb Bericht ersue-
chen / vnd Sein selbs Richter nit seyen / vñ sollen vnser Bergkrichter ne-
der in seiner verwesung vmb sachen das Bergkwerch betreffend / vber
alle die dem Bergkwerch verwont seyen / vñnd mit täglicher arbeit dar-
zue gehören / niemands auß genumen / zu gebieten / auch dieselben zu
straffen haben / so wider die gegenwürttig vnser ordnung / oder sunst ver-
brechen / Es sey fräsl oder anders / deshalb sol ain neder / er sey angeses-
sen oder nit / in solchen händlen vor ainem Bergkrichter antworten / vnd
zu Recht steen / wie sich gebürt / vnd Bergkwerchs recht ist / darinnen wir
auch vnser Bergkwerchs Umbeleüt / auch der Gwerckhen Brot gesind
vñnd Dienstbotten / dergleichen die Metzger / Beckhen / Mülner / vñnd
Bergkfuerleüt / so die Gwerckhen zu vnderhaltung Irer Bergkwerch
halten / vnd sunst dem gemainen Man nicht Ihr notdurfft / sonder allain
den Bergkwerchs verwonten geben vñnd verkhauffen / begriffen haben
wollen / vnd so sich zwischen Bergkleüten vnd Landgerichts unterfessen /
Rumor / oder vnzucht erhebt / So sollen Landrichter vñnd Bergkrichter
an ainander helffen / solches zu stillen vnd neder den seinen Inhalt des
verbrechens straffen.

Der cxliij. Artickel.

Wann ain ärkknapp in ain ander Bergk-
gericht kumbt.

Wann ain ärkknapp oder ander Bergkwerchs verwonter von ai-
nem Bergkwerch in aines anderen Bergkrichters verwesung
kumbt / So ist Er demselben Bergkrichter unterworffen / so lang Er sich
kainer anderen Arbeit vntersteet / außgenumen / was Malefiz berüert /
darumb hat Ihn derselb Landrichter zu straffen.

Der cxlij. Artickel.

Von der Baweren Stin bey den
Bergkwercheu.

Wann auch der Bawern Sün oder ander das ganz Jar an dem Berg/in Schmelzhütten/oder sunst mit Bergkwerchs arbeit befürdert werden / vnd ye zu zeiten dahaimb acht oder vierzeihen tag helffen arbeitthen / wie ain Sun vnd Gostgeer seinem Vatter vnd Biert zu thun pflegt / aber die Bergkarbeit nit auffagen / noch verlassen / dieselben seyen aussershalb Ihrer Vätter oder Biert Gründ vnd Böden vnserem Bergkrichter mit auffbott / straff / vnnnd ander gehorsam / was nicht das Malefiz belangt / vnderworffen / Solang biß Sy sich der Bergkwerch gar endschlahen.

Der cl. Artikel.

So ain Bergkman stirbt.

Stirbt aber ainer der dem Bergkwerch verwont / vnnnd mit Haus vnd Hoff angefessen ist / auch aigen Gründ vnd Boden hat / vnnnd dann desselben gelassen Güeter halb Irungen fürfallen / so solle vnser Bergkrichter in dem zu handeln haben / das dem Bergkwerch anhengig / als von wegen thail / ärzt / Schmelzhütten / Koll / Holz oder anders / nichts außgenumen / Vnd vnser Pfleger vnnnd Landrichter in den anderen sachen / die Gründ vnnnd Böden belangend / also das durch Ihre yeden seinem Gebiet nach die billichkeit gehandelt werde.

Der clj. Artikel.

Wann ain Innsicht auff ainen Bergkman geet.

Sich begab das ain Innsicht auff ainen Bergkman gieng / der auf der That nicht begriffen / noch solch zicht zu Im gebracht oder aufgericht wär / den sol kain Landrichter aussershalb vnnnd vnersuecht des Bergkrichters sängklich annemen / wo es aber auß vrsachen etwo beschähe / sol der gefangen dem Bergkrichter zu verwaren geantwurt / vnd bey Bergkgerichts handen gehalten / vnd dem Landrichter vnter seinen Stab nit geantwurt werden / Es hab sich dann zu demselben beschuldigten etwas glaublichs / oder gnuegsam anzaigen befunden / darauf In der Bergkrichter mit ainem Vthail der geschworen dem Landrichter vberantwurtten sol / damit khain gferlicher Neid gegen den Bergkleu-

ten

ten gebraucht / vnd das vbel vnd missethat auch nicht gehait / sonder ain
yeder nach seinem verschulden gestrafft werde.

Der clij. Artickel.

Schmach vnd Scheltwort belangendt.

GS sol auch vmb Schelt vnd Schmachwort zwischen den Bergge-
sellen vor vnserem Bergkrichter ersilich ehe solch sachen vnter das
Landgericht wachssen / gehandelt werden / vnd der / so ainen anderen mit
worten schmächt oder schilt / sol dieselb scheltung in vierzehnen tagen / wo
er anderst von dem gescholten darumb beclagt vnd fürgenumen wierdt /
ausfündig machen / oder nach notdurfft gestrafft / darzue auff vnseren
Bergkwerchen nicht mer gefürdert werden / Wolte aber der geschmächt
darzue schweigen / vnnnd in solcher Schmach vnd Scheltung ligen vnnnd
beharren / der sol auch / so ferz Er dem Bergkrichter dieselb in vierzehnen
tagen vngeserlich nit clagen noch anzaigen wurd / auff kainem vnserem
Bergkwerch gefürdert / vnnnd gegen Ihm was die notdurfft solcher Zicht
vnd Scheltung halber ferzer erfordert / gehandelt werden.

Der cliij. Artickel.

Von den verbrechungen darin die Straff nit
aufgedruckht ist.

WS in gegenwürtiger vnser Ordnung vmb ain verbrechung oder
fräsel die peen benent vnd auß gedruckt ist / sol vnser Bergkrichter
derselben nach verfahren vnd straffen / wär aber vmb ain sachen kain straff
benentlich gesetzt / noch bestimbt / so sollen vnser Bergkrichter sambt den
Geschworen dieselben nach gestalt der verhandlung zu straffen / vnd ain
pueß zu schöpfen haben / Ob sich dann yemandts darinn beschwärt ge-
deücht / vnnnd güetlich nit abkumen / oder der Straff gar vnschuldig zu
seyen vermainen wolt / vnnnd das mit Recht auß zufüeren vrbüttig wär /
der sol darzue gelassen werden / doch das er angesessen sey / oder solch
Recht zuuor gnuegsam wie sich gebürt / verbürge.

Der cliiij. Artickel.

1533
Wie der Bergleüt Kinder vererbt
sollen werden.

Der ärztknappen vnd ander Bergwerchs verwonten Kinder vnd Erben verhaben halben / vnd vor welchem Gericht Ihre Güeter / Hewser / Farendhaab / vnd anders so Sy verlassen / berechtend soll werden / Wollen wir / das hinfüran vnser Bergkrichter solche Verhaben setzen / vnd darüber gebieten / auch sunst disfalls der notdurfft nach handeln vnd richten soll vnd mag / In massen als weren dieselben verstorbenen Personen selbs in leben / Wann auch derselben Bergwerchs personen aine oder mer nach Ihrem tödlichen abgang nit Erben verliessen / So soll gleichfalls der Bergkrichter derselben ende mit den geschwornen / vnd nicht die Hauptleüt / Pfleger / Landrichter / oder ander Obrkaiten all desselben Haab vnd Güeter zu vnseren handen einziehen vnd beschreiben / volgendts vnseren obristen Bergmaister berichten. |

Der clv. Artikel.

Das niemand wider die Oberkait
bündnuß mach.

Wir wollen auch das kein Gwerckh / Arbaiter / Bergkgesell / noch ander / so dem Bergwerch verwont / wider vns vnd vnser nachgesetzten Obrkaiten bündnuß / aufruer / versamblung / widerstandt / vnbillich verstendnuß oder anders ansach / lieb / oder mach / weder mit worten / noch wercken / haimlich oder offentlich / in kainerlay weisz noch weeg / wie sich dann Ihr yeder des mit aidsglüb verpflichtet hat / desgleichen sollen Sy sich selbs wider / vnd ober ainander auch nit rotten / noch besambeln / sonder wem etwas beschwerlichs zuegesüegt vnd angelegen ist / der soll es an vnseren Bergkrichter bringen / welcher aber das oberfüer / vnd verbrüchig befunden wurde / der soll vns als Herren vnd Landffürsten Leib vnd Guet verfallen sein.

Der clvj. Artikel.

Welche vnzucht oder fräsel treiben.

Es soll

ES sol auch keiner auff vnseren Bergkwerchen fräsel oder Xumor begeben / noch ander vnzucht treiben / oder die Leut gweltiglich anlasten / stossen / werffen / schlagen oder in ander weg beschädigen / beschwärer straff/darein ain yeder/so sich solchs fräsel oder Xumors gebraucht / nach gestalte seiner verhandlung sol gefallen sein/ darauf dann vnser Bergkrichter/ vnd Ire Botten Jhr sunder fleissig auffsehen haben/ vnd solch fräsel/vnzucht/vnd gefäch/wo sich die vnter den Bergkleuten Jndert erheben / mit fridbot/ vnd in ander weeg/souil müglich ist/vntertumen / vnnnd abstellen / auch die fräster nach notdurfft/wie sich gebürt/straffen sollen.

Der clviij. Artickel.

So sich ainer der Obrigkeit setzt.

Wolte sich dann ainer oder mer mit gwalt der Obrigkeit setzen / so sollen vnser Land vnd Bergkrichter mit sambt den Vnderthanen baider Gericht / welche berüefft werden / eininander helfen / vnnnd mit ernst darzue thuen / damit der / oder dieselben verächter / anderen zum Exempel vnd Ebenbild behendigt/ vnd an leib vnd guet ernstlich gestrafft werden.

Der clviij. Artickel.

Von verbotnen weeren.

ES sollen auch die Bergkgesellen noch ander angefessen / oder gefst/ keiner außgenumen/kain geferliche verbotne weer außserhalb der gemainen seitten weer / als wurffhackhen / Creützeisen/ plenkuglen vnnnd dergleichen nit tragen/ noch dieselben oder ander vnzimliche weeren wider yemand in schimpf noch ernst brauchen / oder anderen wann Sy fechten vnd Xumoren/damit zu hilff lauffen/welcher aber das vbersüer/der sol als oft vmb ainen gulden pueßfellig sein / Es wär dann das ainem in solcher Xumor so grosser schad geschäch / oder yemands gar endleibt wurde/ So sol die merer straff damit nit abgenumen sein / vnnnd ob gleich der/so den Xumor anhebt/ verwundet wurd/ sol Er nichts weniger gestrafft werden.

Der clx. Artickel.

R

So ainer

So ainer in aines erbarn Manns hausß weicht.

Solner in aines erbarn Manns hausß / oder vnter aines geseßen
tropffstal von sicherhait wegen fluhe / dem sol kainer mit fräsenlicher
hand / bey verlierung seiner hand / nachlauffen / noch nemands fräsenlich
auß ainem hausß vorderen bey straff des grossen wandels.

Der clj. Artickel.

Wann sich in der Bergk vnd Landrichter abwesen
Kumor vnd Gesecht erheben.

Gx huebe sich dann etwo ain aufflauff / haderey / oder Kumor vnter
Bergkleuten / vnd der Bergrichter wär nit vorhanden / So sol vnd
mag vnser Landrichter der notdurfft nach darinnen handeln / vnd die
Zhenigen / dauon solch Kumor entsteet / zu gehorsam annemen / vnd dem
Bergrichter oberantworten / desgleichen sol der Bergrichter wider-
umb auch thuen / wo sich in abwesen des Landrichters von den Landge-
richts Leuten yndert etwas solches erhüeb / vnd also baid vnser Land
vnd Bergrichter aines yeden orts dergleichen sachen halben in guetem
verstand vnd ainigung / auch sunst wo es die notdurfft erfordert / hilfflich
vnd beystendig anainander sein / Es sollen auch die Bergkheüt dem
Landrichter / vnd die Landgerichts leüt dem Bergrichter / in obange-
zaigtem faal alle gehorsam thuen / vnd nit widerwertig sein / damit solch
vnzucht vnterkumen vnd gestrafft werde.

Der clxj. Artickel.

So ain Richter oder ander Frid
gebeüt.

S vnser Richter frid gebeüt / das sol bey verlierung leibs vnd guets
gehalten werden / Im fall aber das vnser Richter nit gegenwurtig
wer / So sol sein Verwalter / Geschworne / oder ain Biert an des Rich-
ters statt frid gebieten / dergleichen mag auch sunst ain yeder / der vns
als Herrn vnd Landfürsten mit Glüb vnd Ayd verpfflicht / vnd
in vn-

In vnsern Fürstenthumben ain Inwoher ist / Er sey Burger / Bauer /
Bergkman / oder ander frid begern / nemen / vnnnd gebietten / damit schad
vnd vbel verhüet werde / welcher dann ober solch fridbott nit fridt halten /
sonder sich gwaltigklich dawider setzen wurde / der sol nach gestalt vnnnd
grösse seiner verbrechung in die straff als ain Fridbrecher gefallen sein /
vnd soll vnser Bergkrichter denselben fridbrüchigen Bergkman zu straf-
fen haben / wo anderst der Fridbruch gelt straff vnnnd verbietung der
Bergkwerch auff Ihm hat / vnnnd nicht zu Malefiz / als verweisung des
Lands oder dem Schwert vnd ander Leibstraff raicht.

Der xliij. Artickel.

So ainer den Frid anlobt vnd nit helt.

Desgleichen sol auch der / wie hetz gemeldet ist / gestrafft werden / der
ainen frid bey Gericht angeloben vnd denselben nit halten wurde.

Der xliij. Artickel.

Von der Bergkleit Hochzeiten.

Wir wollen auch / das hinfüran die Bergkwerchs verwonten zu
Ihren Hochzeiten ober drey Tisck / auffss maist zu dreyssig Person
zuuersteen / nicht laden sollen / das auch ain yede Person das Mall dem
Wiert ehe man vom Tisck auffsteet / bezall / vnnnd hinfüran zu weisen nit
gestatt werde / Welcher aber das oberfüer / der sol von ainer yeden Per-
son ober die obbegriffen anzall / vns zu straff verfallen sein ainen halben
gulden / darauff sollen die Bergkrichter sonderlich Ihr auffsehen haben /
vnd solches Straffgelt fleissig einbringen vnd verzaitten.

Der xliij. Artickel.

Abstellung der Thail malzeiten.

Vnd nachdem in vnsern Niderösterreichischen Landen die Thailmal-
ler auffkumen / welche vns aber auß beweglichen vrsachen zu ge-
statten

stätten nit gemaint ist / So ist vnser beuelh / das an den orten / da solche Malzeiten zu den Thailungen von alter her gehalten werden / hinfür an ainem yeden Arbatte für das Mall sechs kreützer von den Gwercken vnd Lehenheyern geben werden / wo aber dieselben Maller biß her nit im brauch gewest / sollen die auch künfftiglich durch vnser Bergkrichter nit zuegelassen noch das gelt dafür geraicht werden.

Der clv. Artickel.

Wie die Bergkrecht gehalten sollen werden.

Wir ordnen auch das alle Quottember auff vnsern Bergkwercken so es die notdurfft erfordert / vund vnser Bergkrichter darumb ersuecht werden / ain gemain ordenlich Bergkrecht gehalten / vumb dasselb zuuor bey den Kirchen zeitlich / wie sich gebürt / offentlich berüefft werde / damit Armen vnd Reichen gegen ainander auff gebürliche fürbott / vnd nach aines yeden Bergkwerchs herkommen vnd gebrauch / gleichs Rechte fürderlich ergeen vnd cruolgen müge / Ob aber ainer der hertzgemeldten Bergkrecht obgeschribner massen nit erwarten / vund ain besonder gefrümbt Recht haben wolt / dem sol der Bergkrichter mit den Geschwornen ainem fürderlichen Rechtstag auff seinen Costten halten / wie obvermeldt vnd von alter herkommen ist / der Bergkrichter sol auch nit liederlich gestatten vmb klain vnd gering schätzig sachen die der müe vund costens nit weert seyen / desgleichen vmb sachen / die sunst in diser vnser Bergkwerchs ordnung gnuegsamlich erclart vnd endschiden seyen / auch warin Er on sonder gerichtlich Proceß oder Rechtfertigung auß ordenlichem gwalt vnd beuelh zwischen den Partheyen zu handeln hat / als vmb bekantlich oder anhellig vund wissenlich schuldenoffenbar fräfl / endsetzung vergwelttigung / einsetzung / vund anders zu rechtnen / Sonder Er sol dieselben sunst der billichkeit vund gemeldter vnser ordnung nach / hinlegen vnd endschaiden.

Der clvj. Artickel.

Güetig handlung zwischen den partheyen zu pflegen.

Vnd so oft jemand von Rechtens wegen für unsere Bergkrichter vnd Geschwornen kumbt / So sollen Sy allweg zu verhütung vn-
costens die güetigkeit zwischen den thailen am ersten fürwenden vnd
versuechen / Ob Sy die aufferhalb Rechtens mit einander vertragen
möchten / vnd dann erst fürderlich recht ergeen lassen / wann die güetig-
keit nit möcht verfangen werden.

Der clvij. Artikel.

Die Vrthel/Clag vnd antwort/ordenlich bey
Gericht einzuschreiben.

Wel Vrthail vnd Recht sollen mit Clag/antwort/Red/Widerred/
vnd allen/darauff der grund desselben Rechtens steet/ desgleichen
die vsachen darauff unsere Geschwornen in Ihrem Rechtsatz gründen/
durch den geschwornen Gerichtschreiber auffgezeichnet/ vnd in ain or-
denliche schrift gestellt / vnd dann dieselb schrift zuuor vnd erstlich durch
den Bergkrichter vnd die geschwornen mit fleiß abgehört/ vnd darnach
zukünfftiger gedechtnuß in das Gerichtsbuech eingeschriben werden/
damit man allweg wissen vnd abnemen müg/wie ain sach endschaiden/
vnd auff was grund ain yedes vrthel gesprochen sey.

Der clviij. Artikel.

Die Vrthel in gleichmässigen sachen nit
zuuerändern.

Wann ye zu zeiten ain sach der andern gleich wär/ So wöllen wir
das damit ain form gehalten/vnd niemand's für den andern in sol-
chen gleichen sachen geuorthailt/oder beschwert werde/sonder ainem be-
suech vnd ergee / als dem andern/Doch alles vermüg diser vnser Ord-
nung vnd der Bergkwerchs gebreuch.

Der clxix. Artikel.

XIXXX

Wann die Bergkrichter vnd Geschwornen am Rechten verdachts beschuldigt werden.

GS sol auch kainer vnser Bergkrichter vnd Geschwornen am Rechten liebedlich vnd on rechtmässige vrsachen verwerffen/oder Sy mit vnzimlichen fräfenlichen reden antasten / welcher sich aber aines oder mer auß denselben als verdächtigt beschwärt / vnnnd derhalben gnuegsam vrsachen zuhaben vermaint / der sol bemeldten vnsern Bergkrichtern vnd Geschwornen solches anzaigen / vnnnd sein vrsach oder was Er der verdächtigkeit halben für zuwenden hat / von stundan fürtragen / vnd alsdann durch die / so vnter bemeldten vnsern Richter vnnnd Geschwornen vnuerdächtlich seyen / darüber erkent werden / ob solch sein beschwörung vnd fürbracht vrsachen der verdächtigkeit / gegründet seyen oder nicht / wirdet dann durch dieselben erkent / das solch vrsachen des verdachts dem Rechten gemess vnd statt haben / So sol derselb auffsteeen / vnnnd ain ander vnuerdächtlicher verständiger Bergkman an sein statt gesetzt werden / Wo aber das widerspill befunden vnnnd erkent wurde / das solche vermainte verwerffung vnd verdächtigkeit vnbilllich vnd on allen fueg muetwilliger wense angezaigt vnnnd beschehen wär / so sol der / durch den die anclag des verdachts fürgewendt ist / vmb zehen pfunt pfening vnablässlich zu bezallen erkent vnd gestrafft werden.

Der xij. Artickel.

Wann die so außser der Bergkgericht gefessen/
samcost schuldig werden.

GS wöllen ye zu zeiten die auß den Landgerichten / Stetten vnnnd Märkten / so Bergkwerch bawen / vnnnd auff Ihre thail Samcost schuldig werden / darnach wann die Thail nit geratten / oder der Samcost nicht weert seyen / die Lidlöner vnd Samcost nicht bezallen / noch des Bergkrichters geschäft volziehen / sonder sagen / Er hab vber Sy nit zugebieten / man sol Sy vor Iren ordenlichen Gerichten fürnemen / Auff solches ist vnser ernstliche mainung / das dieselben vnserm Bergkrichter darin gehorsam seyen / vnnnd die bezallung thuen sollen / laut diser vnser Ordnung / welche sich aber hierin vngheorsam halten / die sollen vnser Landshaubtleüt vnnnd Bixdom auff desselben Bergkrichters anzaigen darzue

Darzu halten/das Sy dem/wie obgemelt/gehorsamlich geleben/ vnd Ir
yeder der selben/sol vns zu straff verfallen sein zehen pfunt pfening.

Der clxxi. Artikel.

Von gesetzten grueben Rechten.

So unser Bergkrichter ain gesetzte grueben Recht hat/es sey von wee-
gen durchschleg / oder ander sachen / so ist Er nit schuldig auff die
Parthenen lenger zu warten / dann biß auff acht vhr oder auff die stund
die Znen gesetzt vnnnd benent ist/ob dann ain thail / nit erscheint / sol Er
nichts weniger dem gehorsamen ergeen lassen / was Bergkwerchs ge-
brauch vnd Recht ist.

Der clxxij. Artikel.

Von appellierung der Bithel.

WZewol die gemainen Rechten in den Appellationen oder dingnuf-
sen ain sondere zeit vnnnd zil benennen/darin ain yeder/so sich ver-
maint beschwärt zu sein / vnd von Recht zu der Appellation zuegelassen
ist/dingen vnnnd sich für das oberer Gericht berüeffen mag / So wöllen
doch die Bergkwerchs handlungen auß vil beweglichen vrsachen diesel-
ben zil vnd lengerung nit erleiden / sonder müessen Irer art vnnnd aigen-
schafft nach/mit dem ehisten erörtert / vnd erledigt werden / Demnach ob
sich begab/das sich ainer oder mer an dem Rechten aines haubt vithels
beschwärten / vnd dasselb/wie gebreüchig / bey geschworn and von bessers
Rechten willen dingten/die sollen das thuen von stundan nach eröffnung
der Bithel / dieweil der Richter noch sitzt / vnnnd den Stab in der hand
hat / vnnnd anderst nindert hin dingen / dann erslich für vnsern obris-
ten Bergkmaister / volgendts für vnser Regierung vnnnd Camer der
Niderösterreichischen Lande / Vnd wann nun anfenglich von vnseren
Bergkrichtern für vnseren obristen Bergkmaister appelliert wierdt / so
sol derselb dinger die Recht sachen vnnnd Bithel auff seinen Costen in
vierzehen tagen geschriben vnnnd gesigelt nemen / vnd bey dem Gericht-
schreiber den Richter / die zwen Redner / auch den/der das Bithail be-
habt hat / vnd ainem Geschwornen haben / vnd yedem zehen Kreützer ge-
hen / dem Richter ainem Gulden omb das Sigil / vnnnd dem Schreiber
seinen Lon nach gelegenheit des Proceß / darzue am Schreibtag ain
zimlich mall / vnnnd sol dasselb Bithail nach dem tag/daran es versigelt
ist / führen vnnnd enden in vierzehen tagen / Aber von dem Bergkmaister
für die gedacht Regierung vnnnd Camer in sechs wochen vnd dreyen tagen /
oder

oder derhalben ainen saumbfal darin die zeit der erstreckung benant sein sol / zu Gericht bringen / Aber kein bey oder vnter vrrhail sollen unsere Bergkrichter hinfüran dingen lassen / noch dieselben geding zu volführen gestatten vnd annemen / allain es het der Appellant so genuessame vnd der haubtsach anhengig vsachen die Im in der haubtsach ainen Rechtlichen behelff thetten / oder es wären dieselben beschwörungen der vrrhail der massen gestalt / das Sy mit der haubtsachen nicht möchten wider bracht werden / darin die Richter sonderlich bedacht sein sollen.

Der clyriij. Artickel.

Wie es nach volführung der Appellation gehalten sol werden.

WAnn dann ain Appellation oder Geding von unserem obristem Bergkmalster / oder Regierung vnd Lamer erledigt / vnd dem Bergkrichter widerumb zuegebracht wierdt / So sol die durch denselben Bergkrichter vnd geschwornen in gegenwurt baider thail auffgethan / verlesen / vnd darnach ferzer gehandelt werden wie sich gebürt vnd Bergkwerchs recht ist / Wår aber sach das der Appellant von der dingnuß stüende / oder dieselb in ordenlicher zeit nicht volfüeret / So sol der Bergkrichter auff des andern thails anrueffen ferzer handeln vnd volziehen was das gedingt vrrhail vermag vnd Bergkwerchs recht ist.

Der clyriiij. Artickel.

Maß der appellierung zu verhütung der geser.

Und damit die Rechtferttigung auff gefährlich schüb vnd verlengerung in mer weeg fürkhumen vnd abgestellt werde / Nach dem offte von vrrhails weegen / vnd nit in mainung die geding zu volführen / appelliert / vnd also in schwebendem geding etwo ainem sein arz außgehaut vnd verführt / oder ander nachthail zuegefüegt wierdt / So wollen wir das der dingend thail / als offte hinfüran von unseren Bergkgerichten die vrrhail appelliert werden / biß auff den Schreibtag bedacht vnd
waal

Waal haben sol / solche dingnussen zu füeren / oder fallen zu lassen / vnd so-
uer: Er dann dauon siuend / So sol dasselb Bithel dauon gemelter Ap-
pellant gedingt hat / von stundan in sein krafft geen / vnd fürderlich dar-
auff gehandelt werden / wie obgemeldet ist / siuend aber gemeldter ding-
der thail dazumal auff den Schreibeitag nit von dem geding / sonder wolt
das volfüeren / So sol Er alsdann weitter nit mer dauon steen / noch
dasselbig fallen lassen mügen / sonder wie obangezaigt ist / zu volfüeren /
vnd der erledigung zu erwarten / schuldig sein / wo Er es aber nit thät /
vnd das geding nach yetz gemeldter zeit erst fallen ließ / vnd daruon
stund / so sol derselb thail zu puez vnnachlässlich zubezallen verfallen sein /
fünffzig pfunt pfening / halben thail vns / vnd den anderen halben thail
seiner gegen parthen so das Recht behabt / vnd dannoch nicht destmin-
der das Bithel von dem Bergkrichter ergangen / bey krefftten beleiben /
vnd volzogen werden / wie begriffen ist.

Der clxxv. Artikel.

Das man abschrifft der Proceß ge-
ben sol.

Vnd es werde ain Bithel gedingt oder nit / so sol der begerenden Par-
thyen dasselb mit sambt dem Proceß geschriben vnd besigelt gegen ge-
bürllicher bezallung geben werden.

Der clxxvj. Artikel.

Von empfahung der Waschwerch.

Die Waschwerch so bisher in vnseren Landen zuegelassen vnd verli-
hen worden seyen / die sollen bey denselben Thren lehen beleiben / vnd
gehandthabt werden / Wer aber hinsüran in vnseren Niderösterreichi-
schen Landen ainicherlay Waschwerch auffschlahen / barwen / vnd arbeit-
ten wil / Es sey auff fließenden Wassern / in Gebirgen / oder Gräben /
der solle das zuuor von vnserem Bergkrichter derselben ende / oder seinem
Verwalter / laut diser vnser Ordnung empfahen / vnd das Lehen bey
Gericht in das Verfachbuech aigentlich einschreiben lassen / aber sunst
on das / oder auß aignem gwalt vnd fürnemen sol sich niemants unter-
steen solcher Waschwerch haimlich oder offenlich zu gebrauchen / bey
vermey-

111X
vermeydung vnser straff/ wie hievor der Grueben gebetw halben gemelde
ist.

Der clxxvij. Artickel.

Von fron/wechssl/vnd kauff des
waschgoldts.

GS sol vns auch als Herren vnnnd Landssürsten die gebürlich fron
vnd wechssl von denselben waschwerchen allendhalben justeen vnnnd
gefallen/auch alle Gold vnd Silber/so darauß gewaschen vnd gemacht/
zu handen vnser verordneten Bergkrichter/in zimlichem kauff vnnnd lo-
sung/wie ain yedes waschwerch besonderwar von vns begnadet vnd ge-
frenet wierdt/geantwurt/vnd wider dieselb vnser frenhait niemants an-
deren verkaufft/gegeben/noch in ander weeg vntergeschlagen werden/
bey schwärer vnser straff an Leib vnd Guet/desgleichen sol es gegen den
Personen/so solch Gold vnnnd Silber on vnser sonder bewilligung auff-
kauffen wurden/mit der straff gehalten werden/wie in diser vnser Ord-
nung weiter begriffen ist.

Der clxxviii. Artickel.

Von gemainen Raittungen bey den
waschwerchen.

GS sol auch ain yeder Huetmann im Waschwerch alle sechs wochen
vor dem Bergkrichter in gegenwurt der Gwerckhen offentlich rait-
ten/vnnnd solche Raittung in ain sonder Buech/auch wievil ain yede
Raittung Gold gewaschen wierdt/sambt der Arbaitter Lon/aigentlich
ingeschriben/vnnnd die Arbaitter omb Zhren Lon in vierzehen tagen bey
der peen aines gulden/auszgefüert werden/Auch sol ain yedes Wasch-
werch/wie ander Gebetw/in die Reünthail gerechent/vnd nach der wo-
chen vnd schichten gearbeit/vnd Ingehabt werden.

Der clxxix. Artickel.

Von der

Wo dann khünfftiglich ainer ain Waschwerch auß fließenden Wasserren / Pächen / in Gebirgen / oder Gräben etwo auffschlieg vnd empfieng / der sol von stundan sein maß am tag nemen / vnd Im der Bergkrichter daselbst auff fließenden Wasseru oder Pechen / zehen schnür nach dem Wasser vnd zugs leng hinab geben / vnd Ihm darauff oben vnd unten seine Plöckh vnnnd Bydmarch schlagen / Wo aber auff die seitten außserhalb des fließenden wassers / vnnnd seines griesß / an das Byrg / oder auff der eben von dem wasser hindan / etwas zu verwaschen vnd zu erbauwen wär / vnd yemandts daselbst empfaben vnnnd außschlagen wolt / desgleichen auff anderen waschgräben außserhalb des wassers / da das waschwerch zersträt läg / vnd weder clüfft noch geng het / da sol von der yedem ain rechts geuerts oder viereckigs lehen / nemlich syben lehen oder schnür weit nach geradem winkelmaß an das Byrg / oder vntersich / für aines Waschwerchs gerechtigkeit gegeben vnnnd genommen / vnd seine Plöckh in die viereck darauß geschlagen werden / wie waschwerchs recht ist / damit ain ander neben Ihm darnach zu empfaben / vnd auff zu schlagen wisse / vnd mag alsdann ain yeder in demselben maß vnd in seinen gemessen Rechten ansitzen / stollen vnnnd seert bauwen / wo vnd als vil Er will vnd notdurfftig ist. Versüer aber ainer an das byrg / oder vntersich so tieff / das Er dem andern in seine Rechten kām / vnd Ihm derselb begegnet / so sol alsdann mit schin vnnnd vergleichung zwischen Ihnen gehandelt / vnnnd yedweder in sein maß / welcher darauß gefaren wär / widerumb getriben werden.

Der clxxx. Artickel.

Das kainer in waschwerchen dem andern in sein maß far.

Unsere Bergkrichter sollen auch ainen yeden bey seiner gerechtigkeit im Waschwerch handhaben / vnd nit gestatten / das ainer den andern in seinen Lehen vbergreiff / noch vbersar wider waschwerchs recht / Es sol auch ain yeder seinen berg fürdern dem anderen on nachthail / damit derselb berg oder Schlam nicht zum anderen mal müesß gewaschen werden / Welcher aber das thät / den sol der Bergkrichter der notdurfft vnd seinem verbrechen nach / darumb straffen.

Der clyxxi. Artickel.

Wie es mit dem wasser auff die waschwerch gehalten sol werden.

Das elter waschwerch sol auff ain haubt nit mer wasser nemen/dann es ungeferlich notdurfftig ist/ vnnnd das vberig wasser seinen Nachbareren volgen lassen / darin die maß vnnnd ordnung zwischen solcher waschwerch zugeben allweg bey vnseren Bergkrichterren steen sol.

Der clyxxij. Artickel.

Berweser bey den waschwerchen zu halten.

Es sol auch ain yeder der im waschwerch thail vnd gemain hat / ainen Berweser haben/der bey den Raittungen sey / vnd Im daselbst/ auch an anderen orten/wo es not ist/ seine thail versprech/ vnnnd versamcost/ in massen wie in der berg arbeit/ bey der peen vnnnd straff wie vor in diser vnser Ordnung auß gedruckt ist.

Der clyxxiiij. Artickel.

Wann auß hinlässigkeit der Huetleüt oder Arbeiter die waschwerch verligen/oder sunst außgelassen werden.

Welches waschwerch durch hinlässigkeit der huetleüt oder arbeit-ter verligen/vnd von ainem anderen empfangen wurd/der sol dasselbig vierzehnen tag arbeiten/ vnnnd darnach vor dem Bergkrichter raitten/so dann die alten Gwerckhen die Samcostt erlegen / sol Ihnen das Baw widerumb zustecken / Wo ferz aber ain waschwerch durch die Gwerckhen selbs außgelassen / vnnnd dasselbig ainem anderen verlihen wurd/der sol bey solchem Lehen gehandthabt werden / vnd kainem alten Gwerckhen zu antwurten schuldig sein / Inmassen hievor der Grueben gebew halben außgedruckt ist.

Der clxxxiii. Artikel.

So ainer in waschwerchen flüßft vnd
geng erraicht.

Wenn dann in solchen Waschwerchen / flüßft vnd geng erraicht vnd
endplöset wurden / welcherlay die wären / die sollen bey straff vnd
peentvor in der gegenwurtigen vnser Bergkwerchs ordnung begriffen /
nit versezt noch verhalten werden / weder durch Gwerckhen / Hueteleit /
noch Arbaitter / vnd der Gwerckh in des gerechtigkeit solch flüßft vnd
geng emplöset / oder außgewaschen werden / sollen auff yedem gang / wo
Er anders byrgs gnueg hat / ainer grueben gerechtigkeit haben zwischen
fyrst vnd Sool vnd in dem scherm wie hieuor in dem Artikel von der
grueben maß außgedruckt ist / doch den elteren grüeben vnd waschwer-
chen der enden an Threm maß vnd gerechtigkeiten vnuergriffen.

Der clxxxv. Artikel.

Freyung bey den waschwerchen.

Es hat auch ain yeder Arbaitter im waschwerch / auch so Er darzue
vnd daruon geet / sicherhait vnd freyung in massen / als am Berg / o-
der auff anderer Bergkwerchs arbeit / bey peen vnd straff wieuor in der
gegenwurtigen vnser Ordnung gemelt ist.

Der clxxxvi. Artikel.

Verleyhung der Hoffstett zu Bucheren vnd
waschhütten.

Unsere Bergkmaister vnd Bergkrichter sollen auch macht haben / ai-
nem yeden der waschwerch bawt / hoffstett zu Bucheren / Waschhüt-
ten / Kolben / Mühlen / sambt allen Thr yedes zuegehörungen / desgleichen
ain zimlichs holz zu der selben notdurfft / auch wo es not thuet / wasser
durch aines anderen grund vnd gerechtigkeit zu füeren / zu verleihen.

Der clxxxvij. Artickel.

Wann yemands an seinen Gründten durch
Waschwerch schaden be-
schicht.

Und ob yemands an seinen gründten durch solch waschwerch schaden
geschäch/ der sol nach laut diser vnser Ordnung vergnüegt werden/
doch sollen vnser Bergkrichter Ihr fleissig auffsehen haben/ vnnnd darob
sein/das die werch allenthalben wol verwart vnd vnderhalten / auch die
Leüt sovil möglich ist/derhalb vor schaden verhüet werden/das Sy auch
an den enden nit auffschleg noch waschwerch verleihen / da man an den
gründten etwo mer schaden thät / dann man frumen oder nutz auß den
waschwerch gehaben möcht.

Der clxxxviij. Artickel.

Vnterscheidung der Waschwerch vnd an-
derer Bergkwerch.

Was der waschwerch halben in Gebirgen/auff wasserflüssen/ vnnnd
pächen/hienor angezaigt/das sol also gehalten werden/sunst bleibt
es in allen Artickeln wie dise Ordnung von den andren Bergkwerchen/
Gwerckhen/vnd Arbaiteren vermag.

Der clxxxix. Artickel.

Von den Arbaiteren bey den Buch-
werchen.

Und als neß bey vnseren Bergkwerchen Bellach / Stainfeld / vnnnd
Großkirchaim newlicher zeit etliche Gold vnd Silber Bergkwerch
erfunden vnd aufferstande/die man in nassen pucheren puchen/ vnd v-
ber die plahen auch in ander weeg waschen / vnnnd zu schlich machen
muesß/darzue dann etlich pucher vnd waschhütten auffgericht vnnnd ge-
macht worden / Ist vnser mannung wo in vnsern Niderösterreichischen
Landen/dergleichen pucher vnd waschhütten in arbeit seyen/ oder künff-
tiglich

tigklich außfersteen / was für Arbeiter darinnen gebraucht vnd gefördert werden / das dieselben zuvor vnserem Bergkrichter derselben enden für- gestellt / vnnnd die ands glüb von Ihnen auffgenumen werde / vnnnd dem Bergkrichter allermassen vnterworffen sein sollen / wie ander Bergkwerchs Personen in diser vnser ordnung begriffen.

Der clxxx. Artickel.

Die Buchwerch bey Gericht zu raitten.

Wir wöllen auch das solche Buchwerch vor vnsern Bergkrichtern gerait / die Arbeiter / neder mit seinem namen vnnnd wochenlon in ain Raitbuech / auch alles das so in das grueben Buch nicht einkumbt / eingeschriben werden / allermassen wie die berg Arbeiter / vnd sollen dieselben gemainen Raittungen zu Pfingsten / Jacobi / Michaelis / vnnnd Martini gehalten werden.

Der clxxxi. Artickel.

Von den Schichten bey den Buchern.

Vnd so man ansacht zu puchen / so sollen die Arbeiter zu Morgens vmb fünf vhr ansaren / vnnnd zu abent vor syben vhr nit auffheben / am Sambstag sol man arbaitten bis auff vier vhr nach mittag / vnd sol ainem neder Arbeiter nach gelegenhait seiner Arbeit ain Lon gerait werden / doch das ainem Huetman ain wochen ober neün schilling pfening nit geben noch geraicht werden / Vnnnd welche Arbeiter im anfang des puchens zuesagen / das Sy den ganzen Summer bey der arbeit bleiben / vnd dauon on mercklich vrsachen nit steen wöllen / die sollen also dabey bleiben / welche aber dasselbig nicht halten wurden / die sollen durch vnser Bergkrichter darzue gehalten / vnnnd nach Irer verbrechung gestrafft werden.

Der clxxxii. Artickel.

Das niemandt das wasser von den werch-
gäden abferen sol.

Esol auch niemands das wasser von den Hütschlegen/ Pucherer/ Waschhütten/ vnd andern Berchgädnen abkeren/ ohn der Schmelzer/ Arbeiter/ oder der Swerckhen wissen vund willen/ bey vermeidung vnser schwärm vngnad vnd straff.

Der clxxxiiij. Artickel.

Erklärung des grossen wandels.

Nachdem wir in diser Ordnung die straff etlicher verbrechen auff den grossen wandel gestellt haben / So geben wir dise erleüterung/ vnd wollen/ das es bey der summa in voriger Ordnung begriffen / nemlich zehen gulden / drey schilling/ sechs pfening / beleiben/ vund der gross wandel dabey verstanden werden sol.

Der clxxxv. Artickel.

Von den Feyrtagen.

Damit auch der Feyertäg halben ein ordnung gehalten werde/ So ist vnser mainung / das hinfüran bey den Nidern Bergkwerchen die namhaftisten Feyertäg/ wie die hederzeit durch die hoch ordenlich Oberkait gesetzt vund gebotten werden/ gefeyert / vund des abents dauor mit rechter halber schicht auffgehebt werde/ aber an den gemainen feyerabenten sol die ganz schicht gestanden werden / wie von alter herkhumen ist.

Souil dann die hohen Bergkwerch belangt / da die Arbeiter wie obangezogen Ihr Speiß mit Inen tragen/ vnd vierzehen tag auff dem Berg beleiben / darsür Inen drey wochen gerait werden / da sol den gedachten Arbeitern/ wie von alter herkhumen / vund gebreüchig/ souil Sy in der Grueben mit der hand arbeiten/ gerait vnd auffgeschnitten werden.

Wann sich auch begibt / das in ainer wochen zwen Feyertag sein / sol nur der ain gefeyert vund gerait werden / Doch hierin die fürnemisten Fest/ als Weihnachten/ Osteren/ vund Pfingsten außgeschlossen/ zu welchen zeiten die höchsten tåg sambt den zwayen anhengenden heyligen tågen nach gebrauch der Kirchen mit feyer gehalten werden sollen.

Es sol auch zu angeregten dreyen haubt festen kainer in den nechsten acht tagen / vor / vnd nach / recht erhalten oder verlieren / desgleichen sol sich auch kain Appellation / die durchschleg vnd den berg betrifft / ver-
ligen. Was aber schulden / verleg / vnd ander dergleichen gemain anspra-
chen vnd clagen sein / die sollen zu gemeldten dreyen Festen allweeg vier-
zehen tag vor vnd nachfreyung haben.

Der clxxxv. Artickel.

Von der gehorsam gegen dem Bergmai-
ster / vnd Bergkrichterem.

Dann so setzen / ordnen / vnd wöllen wir / das all vnser Bergkrichter /
Ambtleüt / Schmelzhern / Swerckhen / vnnnd meniglich so dem
Bergkwerch vnterworffen vnd verwont sein / dem hezigen vnnnd künfftigen
vnsern obristen Bergkmaistern vnd Bergkrichterem in allen vnd ye-
den zimlichen geschäften / gebott / vnd verbott / an vnser / auch vnser Ni-
derösterreichischen Regierung vnd Camer statt / gehorsam vnd gewertig
sein / das auch die Bergkrichter vnd all ander Ambtleüt so vns oder vn-
sern Niederösterreichischen Camer Rätten die aids pflicht nit gethan /
dieselb vnserm obersten Bergkmaister / oder wem wir sunst das beuelhen
werden / von vnseren wegen / in massen hernach volgt / thuen vnnnd volzie-
hen sollen.

Der clxxxvi. Artickel.

Bergkrichters aids pflicht.

Ir werdet geloben vnd schweren dem Allerdurchleüchtigisten Groß-
mechtigisten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden / Römischen
zu Hungern vnd Böhem / ꝛc. Khünig / Erzhertzogen zu Osterreich / ꝛc.
vnserem allergenedigisten Herren / das Ir wöllet Irer Römischen Khü-
Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister yeder zeit gehorsam vnd ge-
wertig sein / auch das Bergkgericht amt / so Euch durch vns in namen
Irer Mai. zu verwalten beuolhen ist / nach ewrem bestem verstecken vnnnd
vermögen getrewlich vnd mit höchstem fleiß handeln vnnnd verratteng
auch Irer Khü. Mai. Bergkordnung in allem gemäß halten / vnd in sol-
chem Ambt niemant kain geser vnd betrug zusehen oder gestatten / vnd

Das selbs auch nit thun / in kainerlay schein noch weise / sonder dasselb in allweg verhüten / darzue auch armen vnd reichen gleiches Gericht vñ Recht halten vnd ergeen / vnd darin weder Miet / Gab / Freundschaft / Feindschaft vñd anders ansehen noch bewegen lassen / Wo Euch aber was beschwärlichs fürfallen wurde / dasselb an gedachten obristen Bergkmaister / vnd wo es die notdurfft erfordert / an die Khü. Mai. oder derselben Niderösterreichischen Camer Rāth langen lassen / vnd in allem Irer Khü. Mai. auch der Erwercken vnd Bergkwerch nutz vnd auffnehmen fürderen / schaden vnd nachthail warnen vñd wenden / wie ain getreuer Diener vñd Amtmann seinem Herren vñd Landfürsten zu thun schuldig vnd pflichtig ist.

Der clxxxvij. Artickel.

Bergkgerichts geschwornen Ayd.

Ix werdet geloben vnd schweren dem Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden / Römischen zu Hungereu vnd Böhem / ꝛ. Khünig / Erzhertzogen zu Osterreich / ꝛ. vnserem allergenedigsten Herren / das Ir wöllet Irer Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister vñd ewrem fürgesetzten Bergkrichter neder zeit gehorsam getrew / vnd gewertig sein / Euch auch sunst in ewrem ambt / erber vnd fleissig halten / vñd fürnemlich in Recht vñd verhörs sachen nach ewrem bestem verstandt dem Armen als dem Reichen gleich Vrthail vñd Recht sprechen / darin weder Miet / Gab / Freundschaft / oder Feindschaft Irren noch bewegen lassen / der Khü. Mai. vñd gemaines Bergkwerchs nutz vñd frumen nach bestem vermügen betrachten / schaden trewlich vnd fleissig warnen vnd wenden / auch der Khü. Mai. ꝛ. Ordnung vestiglich handhaben / die auch selbs vnuerbrüchlich halten / kainer Parthey nicht anhengig machen / denselben Inner noch auffer Rechtens nichts rathen / oder haimlichs anzaigen / dardurch der ander thail veruortheilt / oder schaden nemen möcht / vnd was in vrthailen vñd andern handlungen einthumbt / in gehaim halten / vnd in allem die gerechtigkeit befürdern.

Der clxxxviij. Artickel.

Bergkgerichts schreiber Ayd.

In werdet geloben vnd schweren dem Allerdurchleüchtigisten / Groß-
mechtigisten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden / Römischen
zu Hungere[n] vnd Böhem / etc. Khünig / Erzhertzogen zu Osterreich / etc.
vnserem allergenedigisten Herren / das Ihr wöllet Ihrer Khü. Mai. auch
derselben oberstem Bergkmaister vnd ewrem fürgesetztem Bergkrichter
yeder zeit gehorsam / getrew / vnd gewärtig sein / Euch auch sunst in ew-
rem Ambt Erbar vnd fleissig halten / Ihrer Khü. Mai. vnd gemaines
Bergkwerchs nutz vnd auffnemen trewlich vnd fleissig fürdern / schaden
warnen vnd wenden / die Gerichts bücher richtig vnd wol verwart hal-
ten / darin nichts gefelichs ändern / oder auß thun / noch on wissen
des Bergkrichters etwas darein schreiben oder Abschriften darauff
geben / noch was haimlichs eröffnen / die Brixhunden vnd Brief / so zu
Gericht khumen / fleissig verwaren / auch gegen den Partheyen vnd
menigklich vnuerweißlich halten / Niemandt vmb Miet / Gab / Freund-
schafft oder Feindschafft willen gegen seiner Widerparthey rathen /
noch haimlichs / das bey Gericht einkhumen / anzaigen / vnd wo der
Khü. Mai. Ordnung ubergangen / dasselb anzaigen / selbs auch dawir-
der nicht thun / die gerechtigkeit in Brixhailen vnd sunst vor augen ha-
ben / auch kein gefel vnd verlengerung mit schreiben vnd in ander weeg
gebrauchen.

Der cxxxix. Artikel.

Bergkfröner Ayd.

In werdet geloben vnd schweren dem allerdurchleüchtigisten / Groß-
mechtigisten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden / Römischen
zu Hungere[n] vnd Böhem / etc. Khünig / Erzhertzogen zu Osterreich / etc.
vnserem allergenedigisten Herren / das Ihr wöllet Ihrer Römischen
Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister vnd ewrem fürgesetz-
ten Bergkrichter yeder zeit gehorsam / getrew / vnd gewertig sein / Euch
auch sunst in ewrem Ambt erbar vnd fleissig halten / der Khü. Mai. vnd
gemainer Bergkwerch nutz vnd frummen trewlich fürdern / auch vor
allem ärzt / kiz / vnd schlich / der Khü. Mai. gebürende fron des zehenden
Centen oder kübls nemen / auff die Kästen antwurten / vnd verraitten /
auch bey den thailungen fleissigs auffsehen haben / das den Gwerckhen
gleichs Gwicht vnd Maß eruolg / auch die Lehenheyer nicht beschwäre
werden / vnd in allem nichts dann die billichkheit vor augen haben / vnd

zu wider der Khü. Mai. beueih niemant ansehen noch verschonen/
Sonder dem Armen als dem Reichen handeln / die Bergkwerchs ord-
nung trewlich helffen handhaben / vnd selbs auch nit dawider thuen / vnd
in allen weder miet / gab / freundschaft / feindschaft / oder ainicherlay an-
der annuettung bewegen lassen.

Der cc. Artickel.

Bergk Schinners Ayd.

In werdet geloben vnnnd schweren dem aller Durchleüchtigisten/
Grosmechtigisten Fürsten vnnnd Herren / Herren Ferdinanden / Rö-
mischen zu Hungeren vnd Behem / *ic.* Khünig / Erzhertzogen zu Oster-
reich / *ic.* vnserm allergenedigisten Herren / das Ir wöllet Irer Römischen
Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister heder zeit getrew / ge-
horsam / vnnnd gwertig sein / Euch auch sunst in ewrem ambt erber / vnnnd
fleissig halten / der höchstgedachten Khü. Mai. auch der Swerecken vnnnd
Bergkwerch nutz vnd auffnemen bestes fleiß fürderen / schaden warnen
vnd wenden / Wo Ir auch von angeregtem obristem Bergkmaister / auch
den Bergkrichtern / auff Rechtlich erkantnuß / oder guetlich zuegeben /
Schinn / Eysen / vnnnd Pflögk fürzubringen / oder yemant sein schnuer
vnd maß am tag zugeben / oder geding abzuziehen verordent werdt / das
Ir euch Inhalt der Bergkwerchs ordnung in dem allem vnuerweißlich
halten / dem Armen als dem Reichen ziehen / vnd menigklich / was Ihm
wag vnd maß gibt / dasselb verpflögkhen / Eysen vnnnd Bydmarth schla-
hen / den Partheyen Ihr maß anzaigen / vnd solch Eysen / damit die vn-
uerändert bleiben / bey Gericht einschreiben lassen / Euch auch darin kain
annuettung / freundschaft / feindschaft / lieb / forcht / Miet / oder gab be-
wegen noch verhindern lassen / Sonder heden vermüg der angezogener
Bergkordnung vmb die gebürlich belonung / darin vermeldt / ziehen / zu
seinem Rechten helffen / vnnnd kain gefär darin brauchen / auch sunst die
Bergkwerchs ordnung in allen Artickeln handhaben helffen / vnnnd wo
Ir die vbergangen befundt / dasselb anzaigen / vnd selbs auch nit dawider
thuen / sonder Euch als ainem getrewen eerlichen Schinner zuegehört /
gehorsam vnd fleissig halten.

Der ccj. Artickel.

Silberbrenners Ahd.

In werdet geloben vnd schweren dem Allerdurchleüchtigsten Großmechtigsten Fürsten vnd Herren/ Herren Ferdinanden / Römischen zu Hungern vnd Böhem / ic. Rhünig/ Erzherzogen zu Osterreich / ic. vnserem allgenedigsten Herren / das Ir wöllet Irer Röm. Rhü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister heder zeit getrew gehorsam vnd gewertig sein / der höchstgedachten Rhü. Mai. vnd gemaines Bergkwerchs nutz fürdern / schaden warnen vnd wenden / auch ewrem ambt getrewlich vnd fleissig vorsteen / vnd alle Silber so euch zuegestellt werden / auff das pestt vnd rainist auff die fein vngeserlich on ain quintat auff sechzehen lot ainem heden zu seiner gerechtigkeit brennen / auch der Rhü. Mai. Ordnung vesttiglich halten / vnd wo Ir die vbergangen befundt / waruen vnd ansagen / vnd euch wider dises alles khainerlan nutz / gab / gunst / freundschaft oder feindschaft bewegen lassen / sunder nach ewrem bestem vermügen alles das thuen / so ainem getrewen Silberbrenner zuesteet.

Der ccij. Artikel.

Probierer Ahd.

In werdet geloben vnd schweren dem allerdurchleüchtigsten / Großmechtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden / Römischen zu Hungern vnd Böhem / ic. Rhünig / Erzherzogen zu Osterreich / ic. vnserm allgenedigsten Herren / das Ihr wöllet Ihrer Römischen Rhü. Mai. auch derselben obersten Bergkmaister der Niderösterreichischen Lande / gehorsam / getrew vnd gewärtig sein / euch auch in ewrem ambe erber vnd fleissig halten / vnd ainem heden sein Gold vnd Silber mit fleiß probieren / damit der Rhü. Mai. der wechssl dauon vermüg Irer Mai. Beuelh / bezallt werde / So euch auch von yemant ärzt oder Bergkwerch zuebracht wirdet / dasselb gleichffals probieren / vnd den gehalt desselben dem / so euch das zuebringt / anzaigen / darzue dem Bergkmaister oder Bergkrichter nichts verhalten / in keüssen vnd sunst den armen als dem Reichen on allen argenlist trewlichen probiern / vnd hertu weder freundschaft / feindschaft / Miet / gab / noch ander annuetung ansehen / versüeren / noch Irren lassen / sunder euch in allem ewrem ambe vnd Bergkwerchs ordnung gemäß halten.

11712

Der cciij. Artikel.

Waldmaister Ayd.

IX werdet geloben vnd schweren dem Alledurchleüchtigisten Großmechtigisten Fürsten vnd Herren/ Herren Ferdinanden/ Römischen zu Hungeren vnd Böhem/ ꝛc. Khünig/ Erzhertzogen zu Osterreich/ ꝛc. vnserem allergenedigisten Herren/ das Ir wöllet Irer Römischen Khü. Mai. auch derselben obersten Bergmaister alle zeit gehorsam/ getrew/ vnd gewertig sein/ Irer Khü. Mai. gegebne Bergk vnnnd Waldordnung/ General/ vnd Beuelh zu volziehen/ müglichisten fleiß fürwenden/ auch ewer trewes fleissigs auffsehen haben/ auff das berüerter Wald halben die Landsfürslich hoch vnnnd Oberkait gehandthabt/ die hoch vnnnd Schwarzwald gehayet/ vnnnd gezügelt/ vnnnd die verschwendung souil müglich verhüet/ vnnnd abgestelt werde/ auch wo sich ainer oder mer dagegen mit verwüestung oder in ander weeg vngehorsam erzaigen wurden/ dieselben zu gebürlicher straff halten/ oder berüertem Bergmaister anzaigen/ vnd Euch darin weder Miet/ gab/ freundschaft/ feindschaft/ forcht oder bedroung bewegen vnnnd verhindernen lassen/ sonder in allen Ewrem ambt gemäsz vnnnd vnerweißlich halten/ wie ainem getrewen erlichen Waldmaister vnd Diener seiner pflicht nach gebüret.

Der cciij. Artikel.

Bergkgerichts Fronbotten Ayd.

IX werdet geloben vnnnd schweren dem aller Durchleüchtigisten/ Großmechtigisten Fürsten vnnnd Herren/ Herren Ferdinanden/ Römischen zu Hungeren vnd Behem/ ꝛc. Khünig/ Erzhertzogen zu Osterreich/ ꝛc. vnserem allergenedigisten Herren/ das Ir wöllet Irer Römischen Khü. Mai. auch derselben oberstem bergkmaister/ vnd ewrem fürgesetzten Bergkrichter in allem dem so Euch ambt halben gebürt/ gehorsam/ getrew vnnnd gewertig sein/ die verbrecher zu gefängnuß bringen/ auch die Ladungen/ fürforderung/ fürbot/ verkündigung der vrthailen/ vnd ander brieflich oder mündlich geschäfte/ gebott vnnnd verbott/ so Euch von Gerichts weegen außzurichten aufferlegt/ oder mit vrthail erkehnt wierdt/ fleissig außrichten/ antwurten/ verkünden/ vnd volziehen/ vnd dann vor
Gerichte

Gericht auff beuelh des Bergkrichters derselben ewrer außrichtung widerumb gründlich vnnnd warhafftig anzaigen / vnnnd bericht thuen / die vngheorsamen vnd widersässigen mißhandler souil Euch müglich ist / erkunden / vnnnd anzaigen / vnnnd darinnen nichts verhalten / noch ainich haimlich tading oder vnterred mit den Mißhandlaren darüber in achen / oder andern aignen Nutz / Neid / Haß / oder geser darunter brauchen / die gehaimb so Euch beuolhen / oder sunst im Gericht eröffend werden / niemants anzaigen / noch daruor warnen / oder darwider rathen / die Partheyen / von der weegen Ir amts halben handelt / ober den gewonlichen Lon nit beschwären / sonder denselben Inhalt der Bergkwerchs ordnung nemen vnnnd fordern / vnnnd ainem heden souil Ewer amt betrifft / der Bergkwerchs ordnung nach / zum besten geleben / die nehgemeldt Bergkwerchs ordnung / souil an euch ist / getrewlich helfen handhaben / vnnnd selbs dawider auch nit thuen / vnd sunst alles anders handeln / das Euch als ainem Fronbotten von amts wegen gebürt / vnd beuolhen wierdet / vnnnd darin niemants von freundschaft / feindschaft / Lieb / Forcht / Gerniß / oder anders weegen verschonen in kainerlay weiß noch weeg.

Der ccv. Artikel.

Einfarer vnd Huetleüt Ayd.

In werdet geloben vnd schweren dem alldurchleüchtigsten / Großmechtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden / Römischen zu Hungern vnd Böhem / etc. Khünig / Erzhertzogen zu Osterreich / etc. vnserm allgeredigsten Herren / das Ihr wöllet Ihrer Römischen Khü. May. auch derselben oberstem Bergkmaister vnd ewrem fürgesetzten Bergkrichter heder zeit gehorsam / getrew / vnnnd gewertig sein / der Khü. Mai. auch ewrer Gwerckhen vnd Bergkwerchs nutz vnnnd frumen nach bestem verstand vnnnd vermügen fürdern / schaden vnnnd nachthail warnen vnd wenden / den Urbaitern nichts vngbürlichs einlegen vnnnd raiten / sonder bey Ihnen ernstlich darob sein / damit Sy Ir arbeit trewlich verrichten / sich auch sunst der Bergkordnung in allem gemäß halten / vnnnd selbs auch nicht dawider handeln / noch ainichen Nutz / Gab / Gunst / Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen.

Der ccvj. Artikel.

Huetleüt bey den wasch vnd Buch- werchen Ayd.

IX werdet geloben vnnnd schweren dem aller Durchleüchtigisten/
Großmechtigisten Fürsten vnnnd Herren/ Herren Ferdinanden/ Rö-
mischen zu Hungere[n] vnd Behem/ *ic.* Khünig/ Erzherzogen zu Osterreich/
ic. vnserem allgenedigisten Herren/ das Ir wöllet Irer Römischen
Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister/ vnd ewrem fürgesetz-
tem Bergkrichter heder zeit getrew / gehorsam / vnnnd gewertig sein/ der
Khü. Mai. auch Ewrer Gwerckhen vnd Bergkwerch nutz vnnnd frumen
nach bestem verstand vnd fleiß fürdern / schaden vnd nachthail warnen
vnd wenden / darzue alles Gold/ so hederzeit in dem Waschwerch ewrer
verwaltung vnd huetmanschaft gefallen wierdt/ angeregtem der Römischen
Khü. Mai. *ic.* Bergkrichter in dem kauff / der Euch von Ir Khü.
Mai. wegen bestimpt wierdt / zu ablosung vnd wechssl antwurten/ vnnnd
daran nichts verhalten / noch yemand andern dann ewren Herrn vnd
Gwerckhen/ die solches auch in wechssl bringen sollen/ zue stellen/ vnd zu
kauffen geben / den Arbaiteren nichts ungebürlichs einlegen vnd rait-
ten / sonder bey Ihnen ernstlich darob sein/ damit Sy Ir arbeit trewlich
verrichten/ sich auch sunst in allen der Bergkordnung gemäß halten vnd
selbs auch nit dawider thuen/ noch ainichen genieß/ gunst/ Gab/ Freund-
schaft oder Feindschaft iren vnd bewegen lassen.

Der ccvij. Artikel.

Gemainen Arbaiter Ayd.

IX werdet geloben vnnnd schweren dem aller Durchleüchtigisten/
Großmechtigisten Fürsten vnd Herren/ Herren Ferdinanden / Rö-
mischen zu Hungere[n] vnd Behem/ *ic.* Khünig/ Erzherzogen zu Osterreich/
ic. vnserem allgenedigisten Herren/ das Ir wöllet Irer Römischen
Khü. Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister/ vnd ewrem für-
gesetzten Bergkrichter heder zeit getrew / gehorsam / vnnnd gwertig sein/
auch Irer Khü. Mai. *ic.* vnnnd derselben Camerguet / desgleichen der
Gwerckhen/ von denen Ir gefürdert werdet/ nutz im Bergkwerch allend-
halben betrachten / frumen fürdern / vnnnd schaden als vil müglich ist/
warnen vnnnd wenden/ ewrer arbeit trewlich warten/ vnnnd in allweg der
Bergkwerchs ordnung souil Euch die betrifft/ gehorsamlich geleben/ vnd
in sonderhait wider höchsternente Khü. Mai. derselben Nachkhumende
Erben / auch Land vnd Leüt / desgleichen wider ewer fürgesetzte Ober-
thait

thait kainerlah bündnuß auffrüer / oder widerstandt machen noch thuen
 helfen / oder durch yemandts darzue bereden noch bewegen lassen / Sun-
 der wo Ir ainen oder mer wissen oder erfahren wurdet. die sich solcher vn-
 billicher muetwilliger handlung / entbörung / vnd auffstandt mit worten
 oder werckhen / vntersteen / desgleichen was Ir sunst wissen wurdet / das
 seiner Khü. Mai / vnd derselben Camerguet in ander weeg nachthailig
 wär / dasselb ainem Bergkrichter anzaigen / vnd die vngheorsamen vnd
 auffrüerigen / zu gebürlicher straff vnd gehorsam zu bringen verhelffen /
 auch seiner Khü. Mai. vnd derselben nachkumen auff all Ihr erkordern
 auffmanen vnd auffbot zu hilff vnd beystandt vnuerzogenlich / vnd on
 wider red zueziehen / vnd von disem Bergkwerch on ain passport nit ab-
 schaiden / auch sunst gemainlich alles das thuen / handeln vnd lassen /
 das ainem frumen Bergkwerchs gnossen seinem Herren vnd Ländsfür-
 sten / vnd derselben nachgesetzten Obrikgait / der erberkait nach zu thuen
 gebürt / auch schuldig vnd pflichtig ist.

Der ccviij. Artikel.

Lehen vnd geding hewer Ahd.

Ir werdet geloben vnd schweren dem allerdurchleüchtigsten / Groß-
 mechtigsten Fürsten vnd Herren / Herren Ferdinanden / Römischen
 zu Hungeren vnd Behem / etc. Khünig / Erzherzogen zu Osterreich / etc.
 vnserem allergenedigisten Herren / das Ir wöllet Irer Römischen Khü.
 Mai. auch derselben oberstem Bergkmaister vnd ewrem fürgesetzten
 Bergkrichter yeder zeit getrew / gehorsam / vnd gewertig sein / der Khü.
 Mai. auch der Obwerckhen vnd Bergkwerch nüt vnd frumen nach ew-
 ren besten verstand vnd vermügen fürdern / schaden warnen vnd wend-
 den / der arbeit zu rechter zeit getrewlich wartten / den öden Berg auß
 fürdern / vnd sunst alles anders thuen vnd handeln / das ewrs thails die
 Bergkordnung vermag / vnd ainem erlichen getrewen lehen vnd geding
 hewer von pflicht wegen gebürt.

Nach fürhaltung obbegriffner Ahd's pflichten sol ainem yeden Ambt-
 mann vnd Arbeiter ferzernachvolgende manning mit dreien auffge-
 hebten Fingern nach zusprechen vorgelesen werden.

W Z E Ich mit diser fürhaltung lautter beschaiden bin / dem wil
 ich also getrew vnd gehorsamlich geleben vnd nachkumen / als mir Gott
 helff.

Beschluß.

Diese Ordnung sol in vnseren Niderösterreichischen Landen bey allen Bergkwercken ordenlich eröffnet / vnd der tag / daran es beschehen / bey den Gerichten eingeschriben / volgendts von menigklich in massen hienor im eingang begriffen / bisz auff vnser / vnserer Erben / vnnnd nachkumen vorbehaltne veränderung / volkumlich gehalten werden / was aber vor der zeit solcher verkündung Inhalt voriger Ordnung gehandelt worden / dabey lassen wirs genedigist beleiben / Das alles ist vnser ernstlicher willen vnd mannung / Geben in vnser Statt Wienn den ersten tag Maij im Tausent fünffhundert vnd drey vndfünffzigisten / vnserer Reiche des Römischen im drey vndzwainzigisten / vnd der andern im Syben vndzwainzigisten Jaren.

Register